

14-P-2009-00652-02

Vlotho

Straßenbau

Der Ausschuss hat das Anliegen von Frau v.B. mehrfach geprüft und auch den Landesbetrieb um Unterstützung gebeten.

Die Untersuchungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW haben ergeben, dass auch bei der geforderten Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand um etwa 70 m immer noch Ansprüche auf passiven Lärmschutz sowohl am Wohngebäude der Petentin als auch weiteren Gebäuden bestehen. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis rechtfertigt keine bauliche Verlängerung der Wand.

Der Anspruch der Petentin auf passiven Schallschutz beläuft sich nach einer überschlägigen Berechnung auf etwa 5.800 € für Schallschutzmaßnahmen am Gebäude und etwa 2.800 € als Entschädigungsbetrag für den Außenwohnbereich.

Aus diesem Grund empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), der Petentin nach Vorlage entsprechender Rechnungsbelege einen Betrag von bis zu 8.600 € zur Verfügung zu stellen, um auf Ihrem Grundstück geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation umzusetzen.

Die Petentin erklärt dafür der Straßenbauverwaltung gegenüber bezüglich des Wohngrundstücks Gemarkung Vlotho, Flur 10, Flurstück Nr. 1210 für sich und ihre Rechtsnachfolger den Verzicht auf weitere passive Lärmschutzansprüche.

14-P-2009-18903-00

Oberhausen

Wohnungswesen

Nach Vorlage der Vereinbarung über die sozialfürsorgerische Seniorenbetreuung in der Wohnanlage Rohlandshof in O. kommt

der Petitionsausschuss zum Ergebnis, dass die Servicepauschale in Höhe von 30 Euro nicht nur für Vermittlungstätigkeiten des Arbeiter-Samariter-Bundes entsteht. Die sozialfürsorgerische Betreuung umfasst eine 24-stündige Rufbereitschaft für Notfälle sowie zahlreiche weitere Dienste.

Frau S. erhält eine Kopie der Vereinbarung, in der diese Betreuungsleistungen aufgeführt sind.

14-P-2009-21039-00

Gelsenkirchen

Ausländerrecht

Der Petitionsgrund ist entfallen. Herr M. ist nicht mehr in der Firma G. AG tätig.

Der Ausgang des inzwischen anhängigen Asylverfahrens bleibt abzuwarten. Bis zum Ausgang dieses Verfahrens ist der Aufenthalt des Herrn M. im Bundesgebiet gesichert.

14-P-2009-21168-00

Kirchhundem

Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Stand der gerichtlichen Verfahren in der Angelegenheit unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Verwaltungsgericht Arnsberg die gegen das Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen gerichtete Klage abgewiesen hat. Herr S. wird nunmehr gebeten, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster über den Antrag auf Zulassung der Berufung abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können

grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis akzeptiert werden.

14-P-2010-18670-01

Essen

Arbeitsförderung

Herr S. beschwert sich erneut darüber, dass ihm das Jobcenter Essen für das Streichen von Decke und Wänden nur 1 € je Quadratmeter renovierungsbedürftiger (Boden-)Grundfläche bewilligt hat. Er ist der Auffassung, dass mit diesem Betrag die tatsächlichen Kosten für den Anstrich nicht gedeckt sind.

Dem grundsätzlichen Anliegen von Herrn S. wurde insoweit entsprochen, als die Stadt Essen ihre Richtlinien inzwischen angepasst hat. Die nun geltende Richtlinie sieht höhere Beträge für Renovierungsarbeiten als bisher vor.

Wie die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) mitteilte, kommt eine rückwirkende Bewilligung von höheren Leistungen nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn S., die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Entscheidung des Jobcenters Essen gemäß § 44 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu überdenken und eine eventuell negative Entscheidung des Jobcenters gegebenenfalls gerichtlich klären zu lassen. Möglicherweise ist es ratsam, hierzu anwaltlichen Rat einzuholen. Auf die Möglichkeit von Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe wird hingewiesen.

14-P-2010-23359-00

Herzogenrath

Lehrerzuweisungsverfahren

Aufgrund der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 01.09.2010 ist weiterhin davon

auszugehen, dass Frau S.-T. nicht die altersmäßigen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. Sie wird gebeten, den Ausgang des in der Angelegenheit beim Verwaltungsgericht Aachen anhängigen Verfahrens abzuwarten.

Frau S.-T. erhält je eine Kopie der Stellungnahme und der dazugehörigen Anlagen.

14-P-2010-23360-00

Lippstadt-Lipperode

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe für die getroffene Personalentscheidung unterrichtet. Er sieht danach zurzeit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Frau H. wird gebeten, den Ausgang des in der Angelegenheit beim Verwaltungsgericht Arnsberg anhängigen Verfahrens abzuwarten.

14-P-2010-23467-00

Dortmund

Hilfe für behinderte Menschen

Herr D. beschwert sich in seiner Schwerbehindertenrechtsangelegenheit über Vorgehensweise und Entscheidungen der Bezirksregierung Münster.

Die Bezirksregierung hat in ihrer Stellungnahme eingeräumt, dass das Schreiben vom 13.04.2010 zwar bei der Bezirksregierung eingegangen war, bedauerlicherweise dem Sachbearbeiter zum Zeitpunkt der Erteilung des Widerspruchsbescheids noch nicht vorlag. Somit trifft die Befürchtung von Herrn D., sein Vortrag aus dem Schreiben vom 13.04.2010 sei bei der Widerspruchsentscheidung nicht berücksichtigt worden, zu. Die Bezirksregierung bedauert dies und bittet Herrn D. ausdrücklich um Entschuldigung.

Aus den voranstehenden Gründen hat die Stadt Dortmund den Bescheid vom 22.10.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 21.04.2010 gemäß § 44 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs überprüft und den medizinischen Sachverhalt weiter aufgeklärt.

Nach dem Ergebnis lässt sich ein Grad der Behinderung 40 ableiten. Ein entsprechender Bescheid wurde bereits am 25.02.2011 erteilt.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Bezirksregierung Münster für die Erteilung des Widerspruchsbescheids vom 21.04.2010 zuständig war.

15-P-2010-00006-00

Bielefeld

Ausländerrecht

Dem Anliegen, Herrn G. zu ermöglichen, gemeinsam mit Frau W. und den Kindern auszureisen, wenn die Familie über entsprechende Reisedokumente verfügt, ist insoweit entsprochen worden, als der Aufenthalt von Herrn G. während des Asylverfahrens seiner Tochter Jenny geduldet wird.

Der Ausgang des Asylverfahrens bleibt zunächst abzuwarten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn G. und Frau W., im ausländerrechtlichen Verfahren und bei der Beschaffung notwendiger Dokumente mitzuwirken.

Im Fall des negativen Ausgangs des Asylverfahrens sollte überlegt werden, einen Antrag bei der Härtefallkommission zu stellen. Die Kommission wird bei ihrer Entscheidung die Gesamtsituation der Familie und die Berufstätigkeit sowie mögliche Integrationsleistungen berücksichtigen.

15-P-2010-00208-01

Waltrop

Immissionsschutz; Umweltschutz

Auch nach erneuter Prüfung ist festzustellen, dass der Betrieb der Feuerungsanlage im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen erfolgt. Die Ableithöhe der Abgase ist nicht zu beanstanden. Geruchsbelästigungen am Wohnort des Petenten konnten nicht festgestellt werden. Sie sind jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen.

Das Verbrennen von Abfällen konnte nicht festgestellt werden. Eine Gesundheitsgefährdung durch die Rauchgase geht von der Feuerungsanlage nicht aus.

Jedoch hat der Anlagenbetreiber noch einmal bekräftigt, in den Sommermonaten mit Hilfe einer Solaranlage und zeitweilig durch den Betrieb einer Ölfeuerungsanlage freiwillig zu einer Verbesserung der Emissionssituation beizutragen.

15-P-2010-00878-01

Hamm

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe von Frau S. unterrichtet und festgestellt, dass kein Anlass für Maßnahmen besteht. Er verweist insofern auch auf seinen Beschluss zur Petition Nr. 15-P-2010-00878-00 vom 09.11.2010.

Die Ansicht von Frau S., dass Beamtinnen und Beamte bei Arbeitslosigkeit des Ehegatten gegenüber Tarifbeschäftigten wegen der im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung bestehenden Möglichkeit der Familienversicherung benachteiligt wären, ist unzutreffend. Die Ausnahmeregelung in der Verwaltungsvorschrift 2.1.1. 5 ermöglicht es gerade, für berücksichtigungsfähige Ehegatten, die keine Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne mehr erzielen, unabhängig vom Einkommen im Jahr vor

der Antragstellung bereits im laufenden Kalenderjahr unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe zu zahlen, sofern der Beihilfeberechtigte erklärt, dass im laufenden Kalenderjahr der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten 18.000 Euro nicht überschreiten wird. Insofern hätte Frau S. für ihren Ehemann auch bereits im Jahre 2010 Beihilfen geltend machen können, wenn dessen Einkommen im Jahre 2009 über 18.000 Euro betragen hätte.

Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss auf die als Anlage beigefügte Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.03.2011.

15-P-2010-00993-00

Bedburg-Hau

Psychiatrische Krankenhäuser

Herr H. ist im Neubaubereich der Forensik I der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau untergebracht. Er beschwert sich im Namen von 18 weiteren Patienten darüber, dass die Patientenzimmer trotz immenser Baukosten über keine ausreichende Raumbelüftung verfügen und in den Zimmern im vergangenen Sommer zum Teil Temperaturen von bis zu unzumutbaren 40°C herrschten.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) berichten lassen. Außerdem hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit der Landesregierung (MGEPA), dem Beauftragten für den Maßregelvollzug, dem Landschaftsverband Rheinland und den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau durchgeführt und sich vor Ort von der aktuellen Situation ein Bild gemacht.

Die Landesregierung (MGEPA) hat eingeräumt, dass sich im laufenden Betrieb die schmalen Lüftungsflügel nicht bewährt haben.

Die von Sonneneinstrahlung betroffenen Zimmer werden daher kurzfristig mit einem Sonnenschutz nachgerüstet.

Außerdem wird nach Auskunft der Landesregierung (MGEPA) derzeit vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb geprüft, inwieweit der Luftwechsel verbessert werden kann bzw. welche Maßnahmen erforderlich sind, um einen angemessenen Luftaustausch zu ermöglichen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Prüfung bzw. ggf. erforderliche Nachrüstung zeitnah erfolgt, um sowohl für die Patienten als auch für das Klinikpersonal im Sommer 2011 erträgliche Temperaturen sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung bis zum 10.05.2011 um Bericht, ob der Sonnenschutz angebracht worden ist bzw. welche Maßnahmen zur Verbesserung des Luftaustauschs geplant und wann ausgeführt werden bzw. bereits erfolgt sind.

Weiter geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die gewonnenen Erkenntnisse bei der Planung von zukünftigen Bauprojekten berücksichtigt werden, um so Nachrüstungen, die mit weiteren zusätzlichen Kosten verbunden sind, zu vermeiden.

Die Landesregierung (MGEPA) hat im Übrigen mitgeteilt, dass die Therapiepläne der Patienten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die pauschale Befürchtung, aufgrund beengter finanzieller Möglichkeiten im Maßregelvollzug herrsche Personalmangel, wodurch sich die Verweildauer im Maßregelvollzug verlängere, sei nicht nachvollziehbar.

Sofern bei Herrn H. oder bei anderen Patienten die Therapiepläne gleichwohl nicht eingehalten werden, regt der Petitionsausschuss Eingaben an, um die konkreten Sachverhalte zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration.

15-P-2010-01051-00

Bedburg-Hau

Psychiatrische Krankenhäuser

Herr C. ist im Neubaubereich der Forensik I der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau untergebracht. Er beschwert sich im Namen von 10 weiteren Patienten darüber, dass die Patientenzimmer trotz immenser Baukosten über keine ausreichende Raumbelüftung verfügen und in den Zimmern im vergangenen Sommer zum Teil Temperaturen von bis zu unzumutbaren 40°C herrschten.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) berichten lassen. Außerdem hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit der Landesregierung (MGEPA), dem Beauftragten für den Maßregelvollzug, dem Landschaftsverband Rheinland und den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau durchgeführt und sich vor Ort von der aktuellen Situation ein Bild gemacht.

Die Landesregierung (MGEPA) hat eingeräumt, dass sich im laufenden Betrieb die schmalen Lüftungsflügel nicht bewährt haben.

Die von Sonneneinstrahlung betroffenen Zimmer werden daher kurzfristig mit einem Sonnenschutz nachgerüstet.

Außerdem wird nach Auskunft der Landesregierung (MGEPA) derzeit vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb geprüft, inwieweit der Luftwechsel verbessert werden kann bzw. welche Maßnahmen erforderlich sind, um einen angemessenen Luftaustausch zu ermöglichen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Prüfung bzw. ggf. erforderliche Nachrüstung zeitnah erfolgt, um sowohl für die Patienten als auch für das Klinikpersonal im Sommer 2011 erträgliche Temperaturen sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung bis zum 10.05.2011 um

Bericht, ob der Sonnenschutz angebracht worden ist bzw. welche Maßnahmen zur Verbesserung des Luftaustauschs geplant und wann ausgeführt werden bzw. bereits erfolgt sind.

Weiter geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die gewonnenen Erkenntnisse bei der Planung von zukünftigen Bauprojekten berücksichtigt werden, um so Nachrüstungen, die mit weiteren zusätzlichen Kosten verbunden sind, zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration.

15-P-2010-01133-00

Wiehl

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Messung der Bezirksregierung Köln hat ergeben, dass erheblich belästigende tieffrequente Geräuschimmissionen sicher ausgeschlossen werden können.

Der Petitionsausschuss sieht sich daher nicht veranlasst, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-01191-00

Krefeld

GesundheitswesenSelbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn L.S. C. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es gibt keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Herr L .S. C. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für

Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 27.12.2010.

15-P-2010-01269-01

Bielefeld
Strafvollzug

Die Anstaltsleitung wird die begehrte heimatnahe Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel wohlwollend prüfen. Dem Anliegen von Herrn B. ist damit im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen.

15-P-2010-01310-00

Essen
Schulen
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung umfassend informiert.

Soweit sich Frau S. über das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zu der Frage der Übernahme von Taxikosten für den Schulweg ihres unter Asperger Autismus leidenden Sohnes Justus beschwert, ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung aufgrund der grundgesetzlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt. Im Übrigen ist die Belastung durch die Taxikosten mittlerweile entfallen, da Justus im Februar 2011 die Schule gewechselt hat und nunmehr ein privates Gymnasium am Wohnort besucht, das er mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann.

Bestrebungen des Jugendamtes Essen, den Umfang des Integrationshelfers von Justus einzuschränken, gibt es derzeit nicht. Das Jugendamt ist im Gegenteil der Auffassung, dass eine Unterstützung von Justus durch seinen Integrationshelfer aufgrund des Schulwechsels derzeit besonders wichtig ist, da sich autistische Kinder mit Veränderungen üblicherweise schwer tun. Es soll daher abgewartet

werden, wie sich Justus an der neuen Schule entwickelt.

Die Frage, ob für Justus eine Sonderschulpädagogin bzw. ein Sonderschulpädagoge im nach dem AOSF-Verfahren festgestellten Umfang von 3,5 Stunden an das Gymnasium abgeordnet wird, werden die Beteiligten gemeinsam mit Frau S. beraten. Insbesondere der neue Klassenlehrer von Justus soll dazu befragt werden, ob er eine sonderpädagogische Unterstützung für wünschenswert hält. Um Justus so kurz nach dem Schulwechsel nicht mit einer weiteren ihm unbekannt Person zu überfordern, könnte es sinnvoll sein, zunächst seine Eingewöhnung in das neue Umfeld abzuwarten. Sollten die Beteiligten zu der Auffassung gelangen, dass die Unterstützung durch eine sonderschulpädagogische Lehrkraft hilfreich wäre, kann eine Abordnung nach Information des Schulamtes kurzfristig erfolgen.

15-P-2010-01338-00

Übach-Palenberg
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr F. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.02.2011.

15-P-2010-01367-01

Bielefeld
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich mit der bereits überprüften Angelegenheit (Petition Nr. 15-P-2010-01367-00) nochmal befasst. Der Versuch der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne, mit dem von Herrn W. benannten Zeugen

Kontakt aufzunehmen, war nicht erfolgreich.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Landesunfallkasse die Anerkennung des in Rede stehenden Ereignisses vom 05.02.2010 als Arbeitsunfall abgelehnt hat.

Auch ist für eine Billigkeitsentschädigung durch die Justizverwaltung kein Raum, da weder ein Arbeitsunfall noch ein Unfall, der in den besonderen Umständen der Freiheitsentziehung begründet ist, vorliegt.

Im Hinblick auf seine gesundheitliche Situation kann Herrn W. nur empfohlen werden, die seitens des medizinischen Dienstes für notwendig gehaltene Operation noch während der Vollziehung der Freiheitsstrafe durchführen zu lassen.

Weitere Schreiben in der Angelegenheit werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2010-01427-00

Bochum
Strafvollzug

Herr H. hat vom zuständigen Sozialarbeiter in der Justizvollzugsanstalt Werl alle sachdienlichen Unterlagen zu seinem Vorbringen erhalten. Die Sach- und Rechtslage ist ihm darüber hinaus mehrfach erläutert worden.

Zu weiteren Maßnahmen besteht kein Anlass.

15-P-2010-01449-00

Gummersbach
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen aus schulrechtlichen und sachlichen Gründen nicht entsprochen werden konnte. Es liegt kein Fehlverhalten der kommissarischen Schulleitung und der Schulaufsicht bei der Beurteilung der Sachlage vor. Herr M.

wurde von diesen Stellen engagiert über alle alternativen Bildungswege informiert.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.01.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2010-01528-00

Willich
Strafvollzug

Frau A., die in der Justizvollzugsanstalt Willich II inhaftiert ist, und Herr B., der in der Justizvollzugsanstalt Willich I einsitzt, bitten mit ihrer Petition um Ermöglichung der von ihnen gewünschten Besuchszusammenführung.

Die Anstalt Willich I hat gegenüber dem Petitionsausschuss keine Bedenken geäußert und eine Besuchszusammenführung wegen der stabilisierenden Wirkung sozialer Kontakte sogar befürwortet. Die Anstalt Willich II lehnt eine Besuchszusammenführung ab. Sie sieht die Beziehung als nicht förderungswürdig an, da sich Frau A. und Herr B. wegen gemeinschaftlich begangener Straftaten in Haft befinden.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass eine Besuchszusammenführung nicht unter Hinweis auf etwaige schädliche Einflüsse von Herrn B. auf Frau A. abgelehnt werden kann, da zwischen ihnen ein Verlöbnis und damit ein Angehörigenverhältnis besteht.

Frau A. und Herr B. führen bereits seit Jahren eine Beziehung und haben vor der Inhaftierung zusammen gewohnt. In der Strafhaft halten sie Briefkontakt. Sie haben gegenüber dem Petitionsausschuss ihre feste Heiratsabsicht bekundet. Dass sie die Heirat erst nach der Haft vornehmen wollen, um eine Feier mit Familie durchführen zu können, ist nachvollziehbar und hindert die Annahme eines Verlöbnisses nicht. Die ernsthafte Heiratsabsicht ist insbesondere vor dem Hintergrund der ausländerrechtlichen Problematik plausibel, denn Frau A. wird

voraussichtlich nach Bosnien abgeschoben werden und Herr B. hat einen Antrag auf Vollstreckung der Strafe in Italien gestellt, dem vermutlich entsprochen werden wird. Eine Heirat ist damit für die Aufrechterhaltung des Kontakts wichtig. Konkrete Anhaltspunkte für ein bloßes Scheinverlöbnis sind nicht gegeben.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), der Justizvollzugsanstalt Willich II unter Bezugnahme auf das Urteil des Oberlandesgerichts Rostock vom 15.12.2004 (Aktenzeichen I Vollz - Ws - 5/04) nahe zu legen, eine Besuchszusammenführung von Frau A. und Herrn B. zu ermöglichen. Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, über den Fortgang der Angelegenheit bis Ende Mai 2011 zu berichten.

15-P-2010-01531-00

Verl

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau Q. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht nach erneuter Prüfung der Sachlage durch die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kultur) keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass ungeachtet des von Frau Q. bereits am 08.09.2008 gestellten Versetzungsantrags zur Kreispolizeibehörde (KPB) Gütersloh eine Versetzung im Rahmen der allgemeinen Verfahrensregeln derzeit nicht möglich ist, da sich die Beamtin in der für alle Berufsanfänger gültigen vierjährigen Erstverwendungssperre befindet und somit frühestens zum Versetzungstermin 01.09.2012 aus persönlichen Gründen versetzt werden könnte.

Auch der zwischenzeitlich von Frau Q. gestellte Härtefallantrag wurde abschlägig

beschieden. Die persönliche Situation von Frau Q. führt zwar nachvollziehbar zu Belastungen, lässt jedoch eine Ausnahmeregelung von den für ein gerechtes Verfahren erforderlichen Maßstäben nicht zu.

Da keine über die Petition vom 21.04.2010 hinausgehenden Gründe angeführt werden, ist eine Versetzung aus persönlichen Gründen im Rahmen der Härtefallregelungen weiterhin nicht möglich. Aus den gleichen Gründen kann auch der beantragten erneuten Abordnung von Frau Q. zur KPB Gütersloh nicht entsprochen werden. Mit der beantragten Abordnung würden die aus guten Gründen erlassenen Regelungen zur Erstverwendungssperre nicht eingehalten. Insofern verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 21.09.2010 zur Petition Nr. 14-P-2010-23181-00.

15-P-2010-01590-00

Bonn

Ausländerrecht

Gründe für die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts liegen nicht vor.

Um die Abschiebung zu vermeiden, hat Herr A. beim Anhörungstermin erklärt, kurzfristig und freiwillig das Bundesgebiet verlassen zu wollen. Dem hat die Ausländerbehörde zugestimmt.

15-P-2010-01611-00

Erkrath

Versorgung der Beamten

Herr V. beschwert sich in seiner Petition darüber, dass aufgrund einer Änderung des Beihilfeverfahrens eingereichte Unterlagen von der Zentralen Scanstelle vernichtet und nicht mehr an den Beihilfeberechtigten zurückgesandt werden.

Die Landesregierung (Finanzministerium) hat zu der Beschwerde Stellung genommen und erläutert, dass das neue

Verfahren eingeführt wurde, um die Beihilfebearbeitung auf einen aktuellen technischen Stand zu bringen und zu beschleunigen. Die eingereichten Unterlagen werden für die Beihilfestellen der Landesverwaltung nunmehr zentral bei der Bezirksregierung Detmold als Zentrale Scanstelle gescannt, elektronisch ausgelesen und den jeweils zuständigen Beihilfestellen zur Verfügung gestellt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird von einer Rücksendung der Unterlagen abgesehen. Diese Verfahrensweise ist bei den privaten Krankenversicherungen bereits seit langer Zeit Praxis. Die Personalvertretungen haben die Entwicklung dieses neuen Verfahrens begleitet und im Beteiligungsverfahren ihre Zustimmung erteilt.

Der Petitionsausschuss ist nach umfassender Prüfung der Auffassung, dass das neue Verfahren keinen rechtlichen Bedenken begegnet und den Beihilfeberechtigten zumutbar ist. Die Problematik der Vernichtung fremden Eigentums stellt sich nicht, da Voraussetzung für die Bearbeitung eines Beihilfeantrages ist, dass der Beihilfeberechtigte das Eigentum an den eingereichten Unterlagen aufgibt. Sofern der Beihilfeberechtigte im Besitz der Originaldokumente bleiben will, steht es ihm frei, Kopien oder Zweitschriften bei der Scanstelle einzureichen. Das Einreichen von Originalen ist nicht mehr notwendig. Der ggf. mit dem Anfertigen von Kopien verbundene Aufwand ist in anderen Bereichen des täglichen Lebens ebenfalls üblich und daher als zumutbar anzusehen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Beihilfeberechtigten in einem Informationsschreiben bereits im Oktober 2010 darauf hingewiesen wurden, dass nur Kopien oder Zweitschriften einzureichen sind, da die Dokumente nach der elektronischen Erfassung durch die Zentrale Scanstelle ohnehin vernichtet werden. Der Petitionsausschuss regt an, diesen Hinweis zudem auf die Vordrucke der Beihilfeanträge aufzubringen, da diese Information noch nicht allen Beihilfeberechtigten bekannt zu sein scheint.

15-P-2010-01614-00

Heiligenhaus

Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn N. unterrichtet und nach eingehender Prüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) festgestellt, dass kein Anspruch auf örtliche Versorgung für besondere Pflegegruppen, z. B. Menschen mit Wachkoma, besteht.

Die Entscheidung, ob und wo eine Einrichtung für eine besondere Pflegegruppe (z. B. Wachkoma-Patienten) eröffnet wird, liegt in der Entscheidungsfreiheit bzw. der Positionierung der Träger der Einrichtungen. Die Kommunen und die Pflegekassen können hier nur beratend tätig werden. Die Landesregierung hat auf diese Entscheidungen ebenfalls keine Einflussmöglichkeit.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn N., sich mit der zuständigen Pflegekasse in Verbindung zu setzen, um mit ihr eine Lösung zu erzielen. Diese könnte beinhalten, dass die pflegebedürftige Angehörige in einer Regel-Pflegeeinrichtung im Kreis Mettmann gepflegt werden kann, die in der Lage ist, eine adäquate Versorgung zu gewährleisten, und die Pflegekasse bereit ist, den dadurch entstehenden Mehraufwand zu vergüten.

15-P-2010-01621-00

Aachen

Versorgung der Beamten

Herr O. beschwert sich in seiner Petition darüber, dass aufgrund einer Änderung des Beihilfeverfahrens eingereichte Unterlagen von der Zentralen Scanstelle vernichtet und nicht mehr an den Beihilfeberechtigten zurückgesandt werden.

Die Landesregierung (Finanzministerium) hat zu der Beschwerde Stellung genommen und erläutert, dass das neue Verfahren eingeführt wurde, um die Beihilfebearbeitung auf einen aktuellen technischen Stand zu bringen und zu beschleunigen. Die eingereichten Unterlagen werden für die Beihilfestellen der Landesverwaltung nunmehr zentral bei der Bezirksregierung Detmold als Zentrale Scanstelle gescannt, elektronisch ausgelesen und den jeweils zuständigen Beihilfestellen zur Verfügung gestellt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird von einer Rücksendung der Unterlagen abgesehen. Diese Verfahrensweise ist bei den privaten Krankenversicherungen bereits seit langer Zeit Praxis. Die Personalvertretungen haben die Entwicklung dieses neuen Verfahrens begleitet und im Beteiligungsverfahren ihre Zustimmung erteilt.

Der Petitionsausschuss ist nach umfassender Prüfung der Auffassung, dass das neue Verfahren keinen rechtlichen Bedenken begegnet und den Beihilfeberechtigten zumutbar ist. Die Problematik der Vernichtung fremden Eigentums stellt sich nicht, da Voraussetzung für die Bearbeitung eines Beihilfeantrages ist, dass der Beihilfeberechtigte das Eigentum an den eingereichten Unterlagen aufgibt. Sofern der Beihilfeberechtigte im Besitz der Originaldokumente bleiben will, steht es ihm frei, Kopien oder Zweitschriften bei der Scanstelle einzureichen. Das Einreichen von Originalen ist nicht mehr notwendig. Der ggf. mit dem Anfertigen von Kopien verbundene Aufwand ist in anderen Bereichen des täglichen Lebens ebenfalls üblich und daher als zumutbar anzusehen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Beihilfeberechtigten in einem Informationsschreiben bereits im Oktober 2010 darauf hingewiesen wurden, dass nur Kopien oder Zweitschriften einzureichen sind, da die Dokumente nach der elektronischen Erfassung durch die Zentrale Scanstelle ohnehin vernichtet werden. Der Petitionsausschuss regt an, diesen Hinweis zudem auf die Vordrucke der Beihilfeanträge aufzubringen, da diese

Information noch nicht allen Beihilfeberechtigten bekannt zu sein scheint.

15-P-2010-01652-00

Münster
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und der Weisungsfreiheit des Rechtspflegers gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Auch die im Zusammenhang mit dem der Petition zugrundeliegenden Insolvenzverfahren aufgenommenen strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Münster sind nicht zu beanstanden und geben keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Frau F. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 17.02.2011 und der dazugehörigen Anlage.

15-P-2010-01663-00

Leverkusen
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B. unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) die Stadt Leverkusen im Zusammenhang mit der Bearbeitung der

Pflegewohngeldanträge der Frau M. rechtmäßig gehandelt hat.

Die von der Stadt Leverkusen zur Prüfung eines möglichen Rückforderungsanspruches verlangte Bankauskunft über einen Zeitraum von 18 Monaten ist verhältnismäßig und angemessen. Die Praxis der Stadt stellt keinen Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes dar.

15-P-2010-01676-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Beschwerden von Frau V. im Rahmen eines Ortstermins umfassend informiert. Die Justizvollzugsanstalt Willich II hat zugesagt, dass die aufgrund der gravierenden Vorerkrankung an einem Non-Hodgkin-Lymphom notwendigen Kontrolluntersuchungen von Frau V. in der Onkologie der Universitätsklinik Köln stattfinden können. Es handelt sich dabei um die Klinik des Vertrauens von Frau V.

Soweit Frau V. ein Fernstudium der Kunst in Darmstadt beginnen möchte, kann die Justizvollzugsanstalt dies nur genehmigen, falls das Studium auch ohne Internetzugang absolviert werden kann, da den Frauen im geschlossenen Vollzug kein Internet zur Verfügung steht. Frau V. wird empfohlen, eine entsprechende Bescheinigung der Institution in Darmstadt in der Anstalt vorzulegen und zugleich erneut ihre Zulassung zu dem Fernstudium zu beantragen.

15-P-2010-01699-00

Düren
Rechtspflege
Polizei
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen von Herrn S. und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Leitende Oberstaatsanwältin in Aachen die Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den in der Petition benannten Peter Josef R. wegen des Vorwurfs der Sachbeschädigung in den Ermittlungsverfahren 604 Js 1374/08 und 806 Js 684/10 und in dem aufgrund der Strafanzeige des Mitbewohners B. wegen Sachbeschädigung eingeleiteten Verfahren 77 UJs 127/11 sowie in dem gegen den Beschuldigten H.-S. geführten Ermittlungsverfahren 407 Js 200/09 veranlasst und darüber hinaus gegen Letzteren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Betruges zum Nachteil öffentlicher Leistungsträger verfügt hat.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Aachen das Ermittlungsverfahren 407 Js 713/10 eingestellt und Herrn S. auf den Privatklageweg verwiesen sowie das Verfahren 608 Js 1826/10 gemäß § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung eingestellt hat.

Er hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, die zur Einleitung des gegen Herrn S. geführten Ermittlungsverfahrens 607 Js 1844/10 der Staatsanwaltschaft Aachen und zur Beantragung eines Strafbefehls gegen ihn wegen Sachbeschädigung geführt haben, sowie davon, dass die Leitende Oberstaatsanwältin in Aachen dafür Sorge getragen hat, dass die von Herrn S. benannten Entlastungszeugen in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Düren gehört werden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtlichen Entscheidungen in dem mit der Petition angesprochenen Strafverfahren zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2010-01739-00

Medebach
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Erteilung der Genehmigung für die Erweiterung der Hauptschule Siedlinghausen in Winterberg um einen Realschulzweig zu einer sogenannten Verbundschule rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Da für die Kommunen im östlichen Hochsauerlandkreis dringender Bedarf für eine nachhaltige, langfristige Schulentwicklungsplanung besteht, ist es zu begrüßen, dass die Bezirksregierung Arnsberg einen gemeinsamen Schulentwicklungsprozess moderieren möchte. Die Ergebnisse dieses Prozesses bleiben abzuwarten.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.02.2011.

15-P-2010-01741-00

Oer-Erkenschwick
Hilfe für behinderte Menschen

Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die Voraussetzungen für die Feststellung des Nachteilsausgleichs der erheblichen Gehbehinderung (Merkzeichen "G") nicht vor. Die Entscheidung des Kreises Recklinghausen entspricht daher der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

15-P-2010-01773-00

Köln
Staatsangehörigkeitsrecht

Nach Auskunft der zuständigen Einbürgerungsbehörde ist geplant, Herrn Z. am 09.03.2011 in den deutschen Staatsverband einzubürgern.

Der Petition ist damit entsprochen.

15-P-2010-01782-00

Recklinghausen
Medienrecht

Zu der Problematik der sogenannten Vorsperrung bei Fernsehprogrammen zur Gewährleistung des Jugendschutzes erhalten die Herren F. eine ausführliche Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien. Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass in ihrem Sinne tätig zu werden, zumal die Alternativvorschläge nicht geeignet sind, den Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrags zu genügen.

15-P-2010-01817-00

Köln
Psychiatrische Krankenhäuser

Die von Herrn K. angeforderte Vollmacht wurde nicht vorgelegt. Der Petitionsausschuss sieht daher von einer weiteren Bearbeitung der Petition ab.

15-P-2010-01847-00

Bocholt
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Herr Dr. S. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.03.2011 und der dazugehörigen Anlagen.

15-P-2010-01869-00

Senden

LehrerzuweisungsverfahrenBezüge der Tarifbeschäftigten

Mit Blick auf die uneingeschränkte Personalhoheit des Ersatzschulträgers kann der Petitionsausschuss dem Wunsch von Frau B.-U., sich für deren Übernahme in das Planstelleninhaberverhältnis zu verwenden, nicht entsprechen.

Der Petitionsausschuss ist sich der von Frau B.-U. vorgetragene grundsätzlichen Problematik der Unterschiede des Nettoentgelts der Tarifbeschäftigten und der Besoldung von Beamtinnen und Beamten, die im Regelfall analog auch im Ersatzschulbereich greift, bewusst.

Frau B.-U. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.02.2011.

15-P-2010-01873-00

Neustadt

Ausbildungsförderung für Studenten

Die in der Förderungsangelegenheit von Frau B. ergangene ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung Köln entspricht nach Auffassung des Petitionsausschusses den rechtlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden.

Ein rechtlich verbindlicher Vorab-Bescheid mit der Aussage, dass das anschließende Masterstudium von Frau B. grundsätzlich förderungsfähig ist, wurde nicht erlassen. Darüber hinaus teilte die Bezirksregierung Köln dem Petitionsausschuss mit, dass mangels genauer Erinnerung keine konkreten Angaben zum Gesprächsverlauf gemacht werden können. In der Praxis würden die Anrufer normalerweise lediglich über die grundsätzliche Möglichkeit einer Antragstellung unterrichtet. Eine tatsächliche Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen kann erst nach Vorlage aller prüfungsrelevanten Unterlagen erfolgen. Diese

Vorgehensweise ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Da Frau B. gegen den Ablehnungsbescheid vom 23.08.2010 Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben hat, bleibt der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 28.02.2011.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung), ihn zeitnah über den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu unterrichten.

15-P-2010-01875-00

Wuppertal

Hilfe für behinderte Menschen

Hinsichtlich der im angefochtenen Bescheid vom 01.07.2010 getroffenen unzureichenden Bewertung des Grades der Behinderung (GdB) ist die Petition begründet. Die Bezirksregierung Münster bedauert dies und bittet Frau G. insoweit um Entschuldigung.

Der GdB kann mit 60 festgestellt werden. Darüber hinaus kann auch noch das Merkzeichen "G" (erhebliche Gehbehinderung) zuerkannt werden. Die Stadt Wuppertal ist aufgefordert worden, einen entsprechenden Teilabhilfebescheid zu erteilen.

Im Rahmen der darüber hinausgehenden Abhilfeprüfung wird die Stadt Wuppertal den Sachverhalt weiter aufklären. Frau G. kann nur empfohlen werden, noch fehlende Befundunterlagen zu übersenden bzw. sich einer evtl. noch erforderlichen Untersuchung zu unterziehen.

15-P-2010-01911-00

Hagen

Lehrerzuweisungsverfahren
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Bezirksregierung, den Antrag von Herrn P. auf Übernahme in das Beamtenverhältnis abzulehnen, wird zurzeit im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens überprüft. Herr P. wird gebeten, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Arnsberg in der Angelegenheit abzuwarten.

Im Übrigen ist dem Petitionsausschuss die von Herrn P. angesprochene Problematik bekannt. Im Rahmen von Tarifverhandlungen soll eine Entgeltordnung für Lehrkräfte vereinbart werden. Die Tarifverhandlungen werden auf Arbeitgeberseite von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) geführt. Das Land ist neben 13 weiteren Ländern Mitglied der TdL und insoweit nicht unmittelbarer Verhandlungspartner der Gewerkschaften. Dem Petitionsausschuss sind Veränderungen oder Verbesserungen im Sinne dieses Anliegens aus verfassungsrechtlichen und tatsächlichen Gründen unmittelbar nicht möglich.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.02.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2010-01916-00

Duisburg

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die vom Jugendamt der Stadt Duisburg getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden sind.

Das Jugendamt hat in vielfältiger Weise versucht, den Eheleuten S. mit Hilfen zur Seite zu stehen. Erst als eindeutig erkennbar war, dass trotz dieser Hilfen eine Kindeswohlgefährdung nicht

ausgeschlossen werden konnte, wurden die entsprechenden notwendigen Maßnahmen beim Familiengericht beantragt.

Die Einschätzung des Jugendamts wurde gestützt durch das familiengerichtlich angeordnete Sachverständigengutachten, das die Erziehungsfähigkeit beider Elternteile als gravierend eingeschränkt beurteilt.

Die vom Familiengericht getroffenen richterlichen Entscheidungen können vom Petitionsausschuss aus Gründen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder überprüft noch geändert oder aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren nicht möglich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Eheleuten S., ihre Bemühungen zur Minimierung der Erziehungsunfähigkeit auch weiterhin fortzusetzen. Letztendlich obliegt die Entscheidung darüber, ob eine Rückübertragung des Sorgerechts erfolgen kann, aber dem zuständigen Familiengericht.

15-P-2010-01931-00

Isernhagen

Dienstaufsichtsbeschwerden
Dienstaufsichtsbeschwerden
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich sowohl in der 14. Wahlperiode als auch in der 15. Wahlperiode mit dem Anliegen von Herrn Dr. S. intensiv befasst. Nach Auswertung der eingeholten Stellungnahmen und der zusätzlich nachgeforderten Unterlagen betreffend das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor", sieht der Petitionsausschuss leider keine Möglichkeit, im Sinne von Herrn Dr. S. eine Empfehlung auszusprechen.

Aus der Sicht des Ausschusses ist das Ablehnungsschreiben der Hochschule vom 20.11.2007 bestandskräftig geworden. Gegen dieses Schreiben ist

kein Rechtsbehelf eingelegt worden. Der Petitionsausschuss hat zudem zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Aachen in Bezug auf die strafrechtlichen Vorwürfe von Herrn Dr. S. das Ermittlungsverfahren eingestellt hat. Auf aktuell laufende Verfahren aufgrund weiterer Strafanzeigen kann der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen.

Der Ausschuss stellt allerdings fest, dass die beinahe 15-jährige Dauer des Verfahrens, die überwiegend von der Hochschule zu vertreten ist, an die Grenzen der Gewährung eines fairen Verfahrens stößt. Es ist daher zu begrüßen, dass die Hochschule inzwischen ihr Bedauern über die lange zeitliche Verzögerung des Verfahrens Herrn Dr. S. gegenüber schriftlich geäußert hat.

15-P-2010-01981-00

Eschweiler

Arbeitsförderung

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die vom Jobcenter der Städteregion Aachen getroffenen Entscheidungen grundsätzlich nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter der Städteregion Aachen hat der von Frau P.C. gewünschten Wohnungsanmietung zugestimmt und die geforderte Kautionshöhe von 460 Euro ausnahmsweise darlehensweise an ihren neuen Vermieter überwiesen.

Umzugskosten wurden nach erfolgter Rechnungslegung am 15.10.2010 in Höhe von 128,40 Euro bewilligt und an die Firma AFg überwiesen. Für erforderliche Renovierungsarbeiten wurden Frau P.C. pauschal 3,00 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der beantragten Erstaussstattung ist zu bemerken, dass Frau P.C. aus dem zuvor mit dem Ehemann bewohnten Einfamilienhaus Möbel und Hausrat zur Verfügung hatte

und von ihr laut Mitteilung des Jobcenters zu keinem Zeitpunkt ein konkreter Antrag auf Erstaussstattung gestellt wurde. Darüber hinaus hatte sich das Jobcenter im Rahmen einer Ortsbegehung davon überzeugt, dass die Wohnung mit dem notwendigen Mobiliar ausgestattet und definitiv bewohnbar war.

Soweit das Jobcenter die Heizkosten zunächst fehlerhaft lediglich als Pauschale gewährt hat, wurde diese Entscheidung im Rahmen des Petitionsverfahrens zeitnah korrigiert. Ihr werden nunmehr rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Anmietung ihrer neuen Wohnung die Heizkosten in der tatsächlich anfallenden Höhe bewilligt.

Letztendlich hat das Jobcenter im Rahmen des Petitionsverfahrens von Frau P.C. auch erstmalig davon Kenntnis erhalten, dass es im Einzugsmonat durch unterschiedliche Berechnungsgrundlagen zu einer Mietminderzahlung in Höhe von 10 Euro und einer damit verbundenen Forderung von Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro gekommen ist. Der Differenzbetrag und die Mahngebühren wurden am 01.03.2011 zur Zahlung an Frau P.C. angewiesen.

In der Schwerbehindertenangelegenheit liegt ein rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Münster vor. Sofern Frau P.C. der Auffassung ist, dass nunmehr ein anderer Grad der Behinderung aufgrund der erwähnten Hüftoperation gegeben ist, kann der Petitionsausschuss ihr nur empfehlen, einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen.

15-P-2010-01987-00

Berlin

Personenstandswesen

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt Münster entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Vaterschaftsanerkennung von Herrn F. ist gemäß § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam, da die Vaterschaft eines anderen Mannes

besteht. Die Geburt des Kindes wurde im September 2010 im Geburtenregister beurkundet. Als Eltern wurden Frau R. und ihr Ehemann Herr A. eingetragen.

Herr F. erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 25.02.2011.

15-P-2010-01992-00

Halver
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, dem Wunsch von Herrn M. nach Zuerkennung des höheren Schulabschlusses zum Erfolg zu verhelfen.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 09.02.2011.

15-P-2010-02003-00

Gelsenkirchen
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Gelsenkirchen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden. Die im Nachtrag zur Petition beklagte krankheitsbedingte Abwesenheit der zuständigen Sachbearbeiterin des Jugendamts ist zwar bedauerlich, erfolgte allerdings in Absprache mit der zuständigen Familienrichterin.

Die Entscheidung über das Sorgerecht für die Kinder von Herrn S. obliegt ausschließlich den Familiengerichten. Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter versagt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus dem gleichen Grund ist dem Petitionsausschuss auch

eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren nicht möglich.

Der Petitionsausschuss kann Herrn S. nur empfehlen, seine Pflichten als sorgeberechtigter Vater in Zukunft verantwortungsvoll wahrzunehmen.

15-P-2010-02020-00

Korschenbroich
Sport

Sowohl der Petitionsausschuss als auch die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) stimmen mit Herrn T. darin überein, dass Ultimate Fighting gesellschaftliche Wertvorstellungen von Fair-Play, der Achtung des Gegenübers und der Unverletzlichkeit der Person missachtet und somit Grundvoraussetzungen von Sport nicht erfüllt.

Bei der Genehmigung solcher Veranstaltungen müssen strenge Maßstäbe hinsichtlich einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung angesetzt werden. Auch wenn nach der geltenden Rechtslage nach dem MMA-Regelwerk durchgeführte Veranstaltungen nicht von vornherein aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verboten werden können, ist es doch Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörden bzw. der Polizeibehörden vor Ort, solche Veranstaltungen im Hinblick auf die Einhaltung der Regelwerke zu überwachen und gegebenenfalls bei Nichteinhaltung die Fortsetzung solcher Veranstaltungen zu untersagen. Insbesondere der Kinder- und Jugendschutz ist nachhaltig zu gewährleisten.

15-P-2010-02026-00

Eschweiler
Schulen
Passwesen

Nach Auffassung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung stellt ein auf die Schulordnung gestütztes Kopfbe-

deckungsverbot keine gleichheitswidrige Benachteiligung gegenüber muslimischen Schülerinnen dar.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Frau A.-H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.02.2011.

15-P-2010-02036-00

Lage
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Frau M. an keiner ausbildungsbegleitenden Weiterqualifizierung in dem zusätzlichen Unterrichtsfach Englisch zur Erlangung einer Unterrichtserlaubnis teilgenommen hat. Derartige wird im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt nicht angeboten. Im Falle einer unbefristeten Einstellung in den Schuldienst des Landes kann sich Frau M. um die Teilnahme an einer Maßnahme der Lehrerfortbildung zur Erlangung einer Unterrichtserlaubnis in einem weiteren Fach bemühen.

Frau M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.02.2011.

15-P-2010-02046-00

Langenfeld
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-02048-00

Aachen
Rentenversicherung

Die Ablehnung von Rentenansprüchen nach dem Fremdrentengesetz für so genannte Kontingentflüchtlinge durch die Deutsche Rentenversicherung entspricht der geltenden Rechtslage. Das Fremdrentengesetz gilt insbesondere für anerkannte Vertriebene und Spätaussiedler deutscher Herkunft. Kontingentflüchtlinge gehören dem berechtigten Personenkreis nicht an.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat hierzu einen Entschließungsantrag „Rente statt Sozialhilfe - Verbesserung des sozialrechtlichen Status für in Deutschland lebende jüdische Holocaustüberlebende aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion“ in den Bundesrat eingebracht, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, gesetzliche Regelungen zu schaffen, dass jüdische Holocaustüberlebende aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion einen eigenständigen Rentenanspruch erhalten und damit nicht länger auf Leistungen der Sozialhilfe in Form der Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Der Entschließungsantrag wird von der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen unterstützt.

Die Petentin wird gebeten, das weitere Verfahren abzuwarten.

Da mit der Petition die Änderung bundesgesetzlicher Regelungen begehrt wird, ist eine Kopie derselben bereits dem Deutschen Bundestag überwiesen worden. Auch hier bleibt der Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

15-P-2010-02049-00

Bonn
Schulen
Verwaltungsverfahren

Die Stadt Bonn hat Fehler in der Bearbeitung eingeräumt. Sie bedauert die

damit verbundenen Unannehmlichkeiten und bittet um Entschuldigung.

Hinsichtlich der Bewertung von Fällen, in denen es um Schulverweigerung geht, wurde von der Stadt das zur Vermeidung von Wiederholungen erforderliche veranlasst.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.02.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2010-02052-00

Coesfeld
Sozialhilfe

Die vom Kreis Coesfeld getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden. Herr G. und seine Betreuerin wurden bereits mehrfach schriftlich und mündlich zutreffend über die geltende Rechtslage unterrichtet.

Im März 2008 wurde im Rahmen eines Hausbesuchs durch die untere Gesundheitsbehörde des Kreises Coesfeld festgestellt, dass bei Herrn G. keine gesundheitlichen Einschränkungen mehr vorliegen, die die Weitergewährung einer Hilfe zur Pflege rechtfertigen würden. Der entsprechende Bescheid vom 01.04.2008 über die Einstellung der Leistung ist bestandskräftig geworden, da seinerzeit kein Widerspruch erhoben wurde.

Eine einmal eingestellte Leistung im Rahmen der Besitzstandswahrung kann nicht wieder aufgenommen werden. Bei einer neuen Antragstellung erfolgt eine Prüfung nach aktuellem Recht (Zwölftes Buch des Sozialgesetzbuchs - SGB XII). Für die Prüfung, inwieweit aufgrund des aktuellen Gesundheitszustands Hilfe zur Pflege gewährt werden kann, ist ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Pflegekasse erforderlich.

Soweit Herr G. einen erneuten Antrag auf Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege stellen möchte, ist es erforderlich, dass er oder seine Betreuerin zuerst bei

seiner Pflegekasse einen Antrag auf Pflegeversicherungsleistungen nach dem SGB XI stellt. Erst nach Vorlage des Gutachtens der Pflegekasse sowie von Nachweisen über seine aktuelle Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann vom Kreis Coesfeld über eine eventuelle Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII entschieden werden.

15-P-2010-02059-00

Gummersbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und das Anliegen von Herrn T. unterrichtet. Er hat Kenntnis von den Gründen genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln das Ermittlungsverfahren 83 Js 292/10 eingestellt und der Generalstaatsanwalt in Köln die hiergegen gerichtete Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen hat.

Das Justizministerium hat die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde von Herrn T. vom 17.11.2010 gegen die Bescheide des Generalstaatsanwalts in Köln vom 10.09. und 19.10.2010 (52 Zs 536/10) geprüft, zu Maßnahmen jedoch keinen Anlass gefunden. Herr T. wird zu gegebener Zeit einen Bescheid erhalten.

Soweit Herr T. Vorwürfe im Zusammenhang mit Mietrechtsstreitigkeiten zwischen Frau D. und deren früheren Vermietern erhoben hat, hat die Staatsanwaltschaft Köln die Petition zum Anlass genommen, mehrere Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Staatsanwaltschaft Köln wird Herrn T. nach Abschluss der Ermittlungen einen Bescheid erteilen, soweit das Gesetz dies vorsieht.

Der Petitionsausschuss hat ferner Kenntnis von den Gründen genommen, aus denen das Ministerium für Inneres und Kommunales keinen Anlass zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen sieht. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr übt keine

Rechts- und/oder Fachaufsicht über Wohnungsbaugesellschaften aus und kann auch keine Anweisungen erteilen oder gegen Wohnungsbaugesellschaften vorgehen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-02092-00

Soest

Rechtspflege

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Über den Versorgungsausgleich entscheidet grundsätzlich das zuständige Amtsgericht. Die Rentenversicherungsträger erstellen die hierzu erforderlichen Auskünfte über deutsche Rentenanwartschaften. Auskünfte über im Ausland erworbene Rentenanwartschaften kann der deutsche Versicherungsträger nicht erteilen. Im vorliegenden Fall hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland eine Anwartschaftsauskunft nicht durchführen können, weil der frühere Ehemann von Frau V. während der Ehezeit keine Zeiten in der deutschen Rentenversicherung zurückgelegt und das belgische Finanzministerium Anfragen zur Höhe der ihm zustehenden belgischen Militär-Alterspension trotz mehrerer Erinnerungen unbeantwortet ließ.

Eine Überprüfung der Entscheidung des Amtsgerichts Soest vom 28.01.2004, mit der unter Abtrennung der Folgesache „Versorgungsausgleich“ die Scheidung der Ehe von Frau V. ausgesprochen wurde, ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten

Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Der von Frau V. mandatierte Rechtsanwalt hat allerdings zweimal - einmal in ihrer Anwesenheit - selbst die Abtrennung der Folgesache beantragt und mit Wirkung für Frau V. auf Rechtsmittel gegen das Urteil des Familiengerichts und die darin enthaltene Abtrennung der Folgesache „Versorgungsausgleich“ verzichtet.

Die Entscheidung über die Weiterverfolgung der Folgesache „Versorgungsausgleich“ muss Frau V. - gegebenenfalls anwaltlich beraten - selbst treffen.

Frau V. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 02.03.2011 und der dazugehörigen Anlage.

15-P-2010-02096-00

Telgte

Rechtspflege

Zölle

Soweit sich Herr F. gegen den aus seiner Sicht unzureichend begründeten Beschwerdebescheid des Hauptzollamts Münster, einer Behörde des Bundes, vom 18.06.2010 wendet, besteht eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen nicht. Für eine weitergehende Bearbeitung kann sich Herr F. an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden.

Soweit das Schreiben von Herrn F. an die Staatsanwaltschaft Münster vom 03.05.2010 neben der vom Hauptzollamt Münster beschiedenen Dienstaufsichtsbeschwerde auch eine Sachaufsichtsbeschwerde beinhaltet, wird die Staatsanwaltschaft Herrn F. nach Abschluss des Petitionsverfahrens einen entsprechenden Bescheid erteilen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen

Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Insbesondere ist die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Durchsuchungsmaßnahme gerichtlich zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2010-02104-00

Übach-Palenberg
Straßenverkehr

Die für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Kern-, Dorf- und Mischgebieten maßgeblichen Lärmrichtwerte von 72/62 dB(A) tags/nachts werden am Haus von Herrn J. nicht überschritten. Wegen nur einzelnen Lärmrichtwertüberschreitungen an anderen Wohngebäuden wäre eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahme unverhältnismäßig. Deshalb sollten hier passive Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden. Den Eigentümern der betroffenen Häuser wird empfohlen, beim Landesbetrieb Straßenbau Anträge auf die Prüfung passiver Lärmschutzmaßnahmen zu stellen.

15-P-2010-02108-00

Wuppertal
Ausländerrecht

Herr K. ist aufgrund des vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnten Asylfolgeantrags vollziehbar ausreisepflichtig. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht hat einen dahingehenden Eilantrag abgelehnt. Mit der Petition werden keine Gründe vorgetragen, die die Gewährung eines asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltsrechtes oder einer weiteren Duldung herbeiführen könnten. Mit der Petition werden keine Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht vorgetragen. Im Übrigen

ist der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert. Herr K. bezieht öffentliche Mittel nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Da Herr K. mit seinen 23 Jahren volljährig ist, sind seine Asyl- und sonstigen aufenthaltsrechtlichen Verfahren losgelöst von den Verfahren seiner Familienangehörigen zu betrachten. Zudem ist das Asylverfahren des Vaters mittlerweile ebenfalls rechtskräftig negativ abgeschlossen. Herr K. hat demnach die Möglichkeit, zusammen mit seinem Vater auszureisen. Die laufenden Asylverfahren der übrigen Familienmitglieder vermögen ein Aufenthaltsrecht des volljährigen Petenten nicht zu begründen.

Herr K. ist zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Sofern er seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen sollte, wird er mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen haben.

15-P-2010-02116-00

Dortmund
Straßenbau

Eine schädigende Wirkung der Baumaßnahme auf die Gebäude Kleine Berghofer Straße 17/19 und 21 in Dortmund kann grundsätzlich nicht völlig ausgeschlossen werden, wird aber als sehr unwahrscheinlich angesehen.

Es steht Herrn B. aber frei, seine Ansprüche in einem zivilrechtlichen Verfahren geltend zu machen.

15-P-2010-02124-00

Düsseldorf
Ausländerrecht

Die Eheleute K. haben keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Familie ist grundsätzlich zum Verlassen der Bundesrepublik verpflichtet. Der Lebensunterhalt wird durch die Erwerbstätigkeit der Ehefrau und durch ergänzende öffentliche Leistungen sichergestellt. Herr K. wurde mit

Ordnungsverfügung vom 05.01.2001 auf Dauer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Gleichzeitig war sein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt worden. Die Ordnungsverfügung ist seit dem 25.11.2004 unanfechtbar. In der Folgezeit mussten er und seine Familie geduldet werden, da eine Rückführung in den Kosovo nicht möglich war. Die Altfallregelung konnte nicht greifen, da Herr K. straffällig und ausgewiesen worden war.

Bei den Kindern des Ehepaars, die alle in der Bundesrepublik Deutschland geboren sind und hier zur Schule bzw. in den Kindergarten gehen, bleibt von der zuständigen Ausländerbehörde noch zu prüfen, ob dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 03.02.2011 entsprechend die Kinder und die weiteren Familienangehörigen bis zum Inkrafttreten der vom Bundesrat vorgeschlagenen gesetzlichen Neuregelung eines Aufenthaltsrechts für gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende geduldet werden können.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-02127-00

Remscheid

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der WDR unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auf die Geltendmachung der Gebühren für den Zeitraum Juli bis Dezember 2010 verzichten wird.

15-P-2010-02136-00

Viersen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von dem Inhalt und Ausgang der mit der Petition

angesprochenen Verfahren 14 Js 1023/08, 53 Js 565/09 und 62 Js 336/10 der Staatsanwaltschaft Bielefeld Kenntnis genommen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2010-02137-00

Leichlingen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichten lassen und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliches Maßnahmen zu empfehlen.

Der Rat der Stadt Leichlingen hat per Beschluss am 30.09.2010 das Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für nicht zulässig erklärt. Gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens hat die Bürgerinitiative mittlerweile Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, wird das Bebauungsverfahren derweil fortgeführt und befindet sich zurzeit noch in der Erörterungsphase.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Klageverfahrens beim Verwaltungsgericht Köln abzuwarten.

Der Vorwurf des Petenten, der Grundstückstausch eines städtischen Grundstücks im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen bezüglich des neuen Stadtparks sei in Wahrheit eine Schenkung an den Investor, hat sich nicht bestätigt.

15-P-2010-02145-00

Recklinghausen
Straßenverkehr

Weil auf dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 1a eine Doppelgarage und zwei Pkw-Stellplätze vorhanden sind, ist die Notwendigkeit des vor dem Haus auf Straßengrund eingerichteten personenbezogenen Behindertenparkplatzes ebenso wenig nachvollziehbar wie die stattliche Länge des Parkplatzes von neun Metern.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), den Landrat des Kreises Recklinghausen anzuweisen, die Entscheidung der Stadt Recklinghausen hinsichtlich der Notwendigkeit des Parksonderrechtes zu prüfen. Falls die Rechtmäßigkeit des Parksonderrechtes bestätigt werden sollte, soll der Behindertenparkplatz auf seine Mindestlänge gekürzt werden.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-02152-00

Essen
Straßenbau

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das bisherige Verwaltungshandeln der Stadt Essen im Rahmen ihrer Planungshoheit sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Es bleibt abzuwarten, welche Anordnungen das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im Rahmen des bei ihm anhängigen Vollstreckungsverfahrens trifft.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

15-P-2010-02154-00

Düsseldorf
Strafvollzug

Herr M. beschwerte sich mit seiner Petition über seine Einstufung in die Risikogruppe A durch die Justizvollzugsanstalt Willich I im Rahmen der Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen – KURS NRW. Insbesondere beklagte er, dass er große Probleme bei der Entlassungsvorbereitung habe, da die Einrichtungen betreuten Wohnens aufgrund dieser Einstufung nicht bereit seien, ihn aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt in einem Ortstermin umfassend informiert. Für Herrn M. hat sich die Situation dadurch verbessert, dass bei Durchführung eines runden Tisches anlässlich seiner Haftentlassung durch die im Rahmen von KURS NRW beteiligten Behörden beschlossen wurde, ihn in die Risikogruppe B herabzustufen. Herr M. wurde nach seiner Entlassung zunächst bei der Arbeiterwohlfahrt untergebracht. Er bemüht sich nun um eine Aufnahme in einem Haus der Heilsarmee und möchte eine Therapie zur Behandlung seiner Drogenproblematik in einer Tagesklinik beginnen.

Anlässlich der Prüfung der Eingabe hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass die Einstufung in eine hohe Risikogruppe für die Betroffenen große Probleme bei dem Auffinden einer Wohnmöglichkeit nach der Haftentlassung mit sich bringt. Einrichtungen betreuten Wohnens sind regelmäßig nicht bereit, Personen aufzunehmen, denen eine hohe Rückfallgefährdung bescheinigt wurde.

Auch andere Wohnmöglichkeiten bleiben den so Etikettierten häufig verwehrt. Im Ergebnis fehlt damit gerade jenen Personen ein stützendes Umfeld, die darauf zur Stabilisierung ihrer Persönlichkeit nach einer Haftentlassung besonders dringend angewiesen sind. Dabei wäre nicht nur für die betroffenen Personen, sondern auch für die Allgemeinheit eine Entlassung in ein geordnetes Umfeld von Vorteil, da die Wahrscheinlichkeit von Rückfällen in die Strafbarkeit durch solche stabilisierenden Faktoren herabgesetzt werden kann.

Der Petitionsausschuss regt daher an, im Rahmen von KURS NRW auch Unterbringungsmöglichkeiten in betreuten Wohneinrichtungen für die Betroffenen vorzusehen. Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, dazu bis Ende Mai 2011 zu berichten.

Zudem wird die Petition als Material an den Rechtsausschuss überwiesen.

15-P-2010-02163-00

Hülsede
Eisenbahnwesen

Es liegt kein Fehlverhalten oder ein Unterlassen einer Behörde des Landes vor.

Die Landesregierung wird sich jedoch weiterhin nachdrücklich bei den zuständigen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen dafür einsetzen, dass sich dort, wo ein Bedarf nachgewiesen werden kann, das Angebot im Schienenpersonennahverkehr weiter verbessert.

15-P-2010-02168-00

Bottrop
Schulen
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Bottrop ausreichende Maßnahmen ergriffen hat, um die Lärmimmissionen des Bolzplatzes

einzu­schränken. Der Kinderlärm auf dem Schulgelände ist sozialadäquat und somit von Herrn D. hinzunehmen.

Herr D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.02.2011.

15-P-2010-02173-00

Lennestadt
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit sich Herr C. gegen die mit Bescheid vom 17.11.2010 erfolgte Versagung eines Gnadenerweises durch die Gnadenstelle bei dem Landgericht Siegen in dem Verfahren 35 Js 297/98 der Staatsanwaltschaft Siegen wendet, hat das Justizministerium die Gnadenfrage anhand der Akten geprüft, indes Anlass zur Erteilung eines Gnadenerweises ebenfalls nicht gefunden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-02180-00

Remscheid
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von dem Inhalt und Stand der mit der Petition angesprochenen Verfahren 324 Js 120/10, 324 Js 291/10 und 422 Js 367/10 der Staatsanwaltschaft Wuppertal Kenntnis genommen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen

Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Auf die von Herrn W. gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens 324 Js 291/10 eingelegte Beschwerde wird der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die Einstellung dieses und des Verfahrens 324 Js 120/10 der Staatsanwaltschaft Wuppertal wie auch die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft im Übrigen einer Prüfung unterziehen und Herrn W. über das Ergebnis zu gegebener Zeit einen Bescheid erteilen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Herr W. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 25.02.2011 und des dazugehörigen Berichts.

15-P-2010-02219-00

Enger
Medienrecht

Das Anliegen von Herrn W., den neu unterzeichneten Jugendmedienschutzstaatsvertrag auszusetzen, hat sich inzwischen erledigt.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 28.02.2011.

15-P-2010-02235-00

Essen
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr S. in den Jahren 2009 und 2010 mehr als 80 Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Essen eingereicht hat. Die strafrechtlichen Vorwürfe von Herrn S. wurden jeweils geprüft. Mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten wurden die betreffenden Verfahren in allen Fällen eingestellt.

Soweit Herr S. Verstöße gegen anwaltliche Berufspflichten behauptet, war die zuständige Rechtsanwaltskammer in Hamm im Rahmen der Standesaufsicht mit dem Sachverhalt befasst. Die berufsrechtlichen Vorwürfe von Herrn S. haben sich nicht bestätigt. Seine weitere Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis der Rechtsanwaltskammer hat dem zur Wahrnehmung der Staatsaufsicht nach § 62 Abs. 2 BRAO berufenen Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm und dem Justizministerium keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-02246-00

Düsseldorf
Dienstaufsichtsbeschwerden

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr A. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.02.2011 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Amtsgerichts Düsseldorf vom 02.02.2011.

15-P-2010-02260-00

Essen

Recht der Tarifbeschäftigten

Die Höhergruppierung und die Berechnung der Jahressonderzahlung erfolgten entsprechend den tariflichen Vorgaben und sind deshalb nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.02.2011.

15-P-2010-02265-00

Kreuzau

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das nachvollziehbare Anliegen von Frau V. unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass Frau V. zwischenzeitlich durch einen weiteren Arbeitsvertrag vom 30.12.2010 eine zusätzliche Beschäftigung im Umfang von 35 % der vollen Wochenstunden bis zum 30.04.2011 ermöglicht werden konnte und dass das Justizministerium beabsichtigt, durch die Schaffung zusätzlicher Stellen im Haushalt 2011 die unbefristete Weiterbeschäftigung derjenigen Justizbeschäftigten zu ermöglichen, die seit 1996 bis 2000 befristet beschäftigt sind. Insoweit muss allerdings zunächst das weitere Haushaltsaufstellungsverfahren abgewartet werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihm über den weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit unaufgefordert zu berichten.

15-P-2010-02273-00

Bückeburg

Schifffahrt; Wasserstraßen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Minden ist aus Sicht der Landesregierung ein denkbarer Hub-Standort, der auch im Wettbewerb zu anderen Standorten steht. Gegen die angenommenen Potenziale für das Hafenvorhaben sind keine durchgreifenden fachlichen Bedenken erkennbar. Das Land wurde in wiederholten Ortsbesichtigungen und Gesprächen mit den Projektplanern über die Notwendigkeit des Hafenprojekts und dessen Ausstattung überzeugend informiert.

15-P-2010-02282-00

Lindlar

Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den von Herrn H. vorgetragene Sachverhalt informiert und stellt fest, dass Unterbrechungen der Stromversorgung im Bereich der Rheinischen NETZGesellschaft (RNG-Stromnetz 1) "Bergisch-Gladbach, Burscheid, Kürten, Leichlingen, Lindlar, Odenthal" seit 2006 unter dem bundesweiten Durchschnitt lagen. Die Versorgungssicherheit ist damit jedenfalls nicht geringer als in vergleichbaren Netzen.

Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind für die Einhaltung der technischen Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes verantwortlich. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbands der Elektrotechnik Elektronik

Informationstechnik e. V. eingehalten worden sind. Die RNG betreibt sowohl die MSFreileitungen als auch die Trassen im RNG-Stromnetz 1 anhand gültiger Normen und hält weitestgehend eine Trassenbreite von 3 m Abstand zur Freileitung in beide Richtungen ein.

Handlungsbedarf gegenüber der RNG als Netzbetreiberin ist daher nicht angezeigt.

15-P-2010-02291-00

Castrop-Rauxel
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau K. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach Überprüfung des Sachverhalts durch die Landesregierung, (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) sind die Verfahrensweise des Gesundheitsamtes Essen und der beteiligten Rettungsdienstschulen nicht zu beanstanden.

Frau K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 28.02.2011.

15-P-2010-02299-00

Wuppertal
Energiewirtschaft

Die Preiserhöhung der WSW Energie & Wasser AG Wuppertal zum 01.01.2011 in Höhe von 1,80 Cent/kWh resultiert überwiegend aus der staatlichen EEG-Umlage, mit der die erneuerbaren Energien gefördert werden. Die Abgabe ist 2011 von 2,047 auf 3,53 Cent/kWh gestiegen. Der Restbetrag ergibt sich aus den gestiegenen Beschaffungskosten. Die Landeskartellbehörde erkennt in der Weitergabe der gestiegenen EEG-Umlage an die Kunden kein preismissbräuchliches Handeln der WSW. Weitere Probleme, die kartellrechtlich relevant sein könnten, liegen nicht vor.

Da die Stromkosten für Herrn E. nunmehr vom Sozialamt bezahlt werden, ist derzeit weder eine Stromsperre anhängig noch ist eine solche geplant.

Der sogenannte "Widerspruch" richtete sich gegen die Jahresabrechnung vom 13.07.2010. Herr E. erwartete von der WSW Energie & Wasser AG Wuppertal - wohl in Unkenntnis der Rechtslage - eine Bescheidung seiner Widersprüche.

15-P-2010-02301-00

Beckum
Schulen

Die Prüfung der Angelegenheit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde hat ergeben, dass das Verhalten der Schulleitung nicht zu beanstanden ist. Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Frau D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.02.2011.

15-P-2010-02306-00

Brilon
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr N. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.03.2011.

15-P-2010-02316-00

Straelen
Gesundheitsfürsorge

Herr P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.03.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales alle den Nichtraucherschutz betreffenden Petitionen gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material und Diskussionsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

15-P-2011-00069-04

Essen
Ausländerrecht
Arbeitsförderung

Die weitere Eingabe enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 18.05., 22.06., 09.11.2010 und vom 08.02. und 22.02.2011 bleiben. Da Herr M. sich an mehrere Abgeordnete gewandt hat, beantwortet dieser Beschluss auch diese Eingaben.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-00772-01

Solingen
Ausländerrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 08.02.2011 bleiben. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

15-P-2011-01084-02

Herne
Straßenverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 05.10.2010 und 09.11.2010 verbleiben.

15-P-2011-01226-01

Bielefeld
Strafvollzug

Die Überprüfung des erneuten Vorbringens von Frau K. hatte zum Ergebnis, dass es nach der Verlegung ihres Lebensgefährten in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel von der dortigen vollzuglichen Beurteilung abhängig ist, ob der begehrte Urlaub aus besonderem Anlass gewährt werden kann.

Ihrem Anliegen ist im Rahmen des derzeit Möglichen entsprochen.

15-P-2011-01270-01

Werl
Strafvollzug

Die Kontrolle der Isolierkammer des Petenten ist nicht zu beanstanden.

15-P-2011-01308-01

Bedburg
Katasterwesen
Vermessungswesen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.01.2011 bleiben.

Zudem ist eine von Herrn J. erhobene Klage in der Angelegenheit beim Landgericht Köln anhängig, über die noch nicht entschieden wurde. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten

richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

15-P-2011-01361-01

Hattingen

Ausländerrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 08.02.2011 bleiben.

15-P-2011-01575-01

Düsseldorf

Waffenrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.01.2010 bleiben.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn D. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung - und dies vor allem im Sinne des Petenten - ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass Begründungen von Beschlüssen des Parlaments in Verfahren nach Artikel 17 des Grundgesetzes nicht vorgesehen sind.

15-P-2011-01583-01

Meckenheim

Strafvollzug

Herr A.-R. ist am 04.03.2011 auf Bewährung in die von ihm gewünschte Therapieeinrichtung entlassen worden. Seine Petition hat sich damit erledigt.

15-P-2011-02355-00

Münster

Lehrerzuweisungsverfahren

Aufgrund der geltenden Regelungen kann Herr S. nur empfohlen werden, durch Bewerbungen auf Stellenausschreibungen, die seiner Lehramtsbefähigung entsprechen, am Lehrereinstellungsverfahren teilzunehmen. Befristete Arbeitsverträge sollte er zur Bonifizierung und damit zur Erhöhung seiner Einstellungschancen den Bezirksregierungen (Lehrereinstellungsdezernat) zuleiten.

Sollte dennoch eine dauerhafte Einstellung an einem Gymnasium angestrebt werden, besteht die Möglichkeit, die Befähigung durch Ablegen des für dieses Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlusses zu erwerben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, im Sinne des Anliegens von Herrn S. tätig zu werden.

Eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.01.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-02379-00

Bochum

Jugendhilfe

Die vom Jugendamt Recklinghausen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt war bemüht, den Kontakt zwischen Herrn G. und der Kindesmutter herzustellen. Der von ihm an die Kindesmutter adressierte Brief wurde an die dort vorliegende Anschrift weitergeleitet, konnte jedoch nicht zugestellt werden.

Herr G. wurde daraufhin bereits mehrfach vom Jugendamt darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Aufenthalt seines Kindes unbekannt ist. Schon allein deshalb war und ist es dem Jugendamt der Stadt Recklinghausen nicht möglich, Umgangskontakte zwischen dem nichtsorgeberechtigten Kindesvater und seinem Sohn zu fördern.

15-P-2011-02411-00

Soest

Lehrerzuweisungsverfahren

Aufgrund der geltenden Regelungen kann Herrn A. nur empfohlen werden, durch Bewerbungen auf Stellenausschreibungen, die seiner Lehramtsbefähigung entsprechen, am Lehrereinstellungsverfahren teilzunehmen.

Sollte dennoch eine dauerhafte Einstellung an einem Gymnasium angestrebt werden, besteht die Möglichkeit, die Befähigung durch Ablegen des für dieses Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlusses zu erwerben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, im Sinne des Anliegens von Herrn A. tätig zu werden.

Eine auszugsweise Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.02.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-02436-00

Braunschweig

Meldewesen

Die Hauptwohnung ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des Meldegesetzes (MG NRW) nach der vorwiegenden Nutzung der Wohnung zu bestimmen. Danach ist die Wohnung, die der Einwohner im Verhältnis zu einer anderen Wohnung zeitlich tatsächlich am häufigsten benutzt, als Hauptwohnung anzusehen. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen findet nur dann Berücksichtigung, wenn

sich nicht hinreichend sicher bestimmen lässt, welche Wohnung vorwiegend benutzt wird. Bei unverheirateten, erwerbstätigen Einwohnern gilt die Regelvermutung, dass sich am Ort der Arbeitsstätte die Hauptwohnung befindet. Der Meldepflichtige kann jedoch Gründe darlegen, die seiner Ansicht nach diese Annahme widerlegen.

Frau G. hat mit ihrem Lebensgefährten eine gemeinsame Wohnung in Braunschweig. Da sie einer beruflichen Tätigkeit in Mülheim an der Ruhr nachgeht, hat sie eine Wohnung in Essen bezogen. Es greift daher die Regelvermutung, dass Frau G. ihre Hauptwohnung in Essen hat. Ein Sachverhalt, der eine andere Schlussfolgerung zulässt, wurde nicht vorgetragen. Auf Grund der Entfernung zwischen Essen und Braunschweig (mehr als 300 Kilometer) ist ferner nicht davon auszugehen, dass sie während einer Arbeitswoche häufiger zwischen Braunschweig und Essen pendelt, so dass Essen der Ort sein wird, an dem sie sich zeitlich am meisten aufhält. Wäre Frau G. mit ihrem Lebensgefährten verheiratet, würde § 16 Abs. 1 Satz 2 MG NRW Anwendung finden, so dass als Hauptwohnung die Wohnung in Braunschweig anzusehen wäre. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, so dass die Wohnung in Essen die Hauptwohnung ist.

Die Entscheidung des Oberbürgermeisters der Stadt Essen entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

15-P-2011-02460-00

Werl

Strafvollzug

Herr W. ist bereits im Januar des vergangenen Jahres darauf hingewiesen worden, dass die Vereinbarung zur Ratenzahlung zum Jahresende auslief. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Ratenzahlung hätte er spätestens zu Beginn des Monats Dezember 2010 unter Darlegung der Gründe und der wirtschaftlichen Situation

beantragen müssen. Das hat Herr W. versäumt.

Der Petent hat es daher selbst zu vertreten, dass Eigengeld für den gewünschten Ersatzkauf nicht zur Verfügung stand. Ihm wird in seinem eigenen Interesse empfohlen, künftig im gebotenen Umfang mitzuwirken.

15-P-2011-02462-00

Essen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn B. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen.

Eine finanzielle Abgeltung geleisteter Mehrarbeitsstunden findet bestimmungsgemäß nicht mehr statt, wenn der vorrangig vorgeschriebene Freizeitausgleich an einer länger dauernden Erkrankung und anschließenden Versetzung in den Ruhestand scheitert. Herr B. war vom 01.04.2010 bis 12.07.2010 dienstunfähig erkrankt und hat im direkten Anschluss daran bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand Erholungsurlaub abgewickelt.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass nach Mitteilung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen in diesen vier Monaten ein Freizeitausgleich der angesammelten 189 Mehrarbeitsstunden dienstlich möglich gewesen sei. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen sind laufend durch verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigt worden.

Herrn B. wurde auf seine Anfrage vom 02.11.2010 und das Telefonat mit dem Leiter vom 22.11.2010 jedoch erst am 17.02.2011 durch diesen ein entsprechender Bescheid erteilt. Insofern ist seine Verärgerung berechtigt.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 25.02.2011.

15-P-2011-02503-00

Wesel

Polizei

Staatliches Bauwesen

Staatliches Bauwesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-02557-00

Geldern

Strafvollzug

Die Überprüfung des Vorbringens von Herrn S. hatte zum Ergebnis, dass die in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen nicht zu beanstanden sind.

Er hat es aufgrund der mehrfachen Verstöße gegen vollzugliche Bestimmungen und wegen der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit selbst zu vertreten, dass er in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzugs verlegt wurde.

Es ist Herrn S. unbenommen, nach einer angemessenen Zeit der Bewährung einen Antrag auf erneute Verlegung in den offenen Vollzug zu stellen.

15-P-2011-02558-00

Dortmund

Ausländerrecht

Die Petition wird als erledigt angesehen, weil Herr S. der Rückführung nach Spanien zugestimmt hat.

15-P-2011-02584-00

Hülsede

Beförderung von Personen

Es liegt kein Fehlverhalten oder ein Unterlassen einer Behörde des Landes vor.

Die Landesregierung wird sich jedoch weiterhin nachdrücklich bei den zuständigen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen dafür einsetzen, dass sich dort, wo ein Bedarf nachgewiesen werden kann, das Angebot im Schienenpersonennahverkehr weiter verbessert.

15-P-2011-02652-00

Waltrop

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-02705-01

Köln

Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 22.02.2011 zu ändern.

15-P-2011-02730-00

Soest

Baugenehmigungen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-02756-00

Büren

Ausländerrecht

Eine eingehende Prüfung der Petition war wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bis zu Abschiebung von Herrn J. nicht möglich.

15-P-2011-02784-00Staatsangehörigkeitsrecht
Ausländerrecht

Bei dem als Petition gewerteten Schreiben der Eheleute B. handelt es sich um deren Schreiben vom 01.12.2010 an die Staatskanzlei. Dieses Schreiben wurde zuständigkeitshalber vom Ministerium für Inneres und Kommunales am 23.12.2010 beantwortet. Eine Änderung der Rechtslage hat sich seit dem Antwortschreiben des Ministeriums nicht ergeben. Die Rechtslage zur Einbürgerung der Adoptivtochter ist darin eindeutig und verständlich wiedergegeben. Auch das Antwortschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Beschäftigungsrecht ausländischer Staatsbürger ist eindeutig.

Die Zuständigkeit einer Ausländer- bzw. Einbürgerungsbehörde in Nordrhein-Westfalen ist nicht gegeben, da die Adoptivtochter der Eheleute B. ihren Wohnsitz in der Dominikanischen Republik hat. Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Einbürgerung ist das Bundesverwaltungsamt und für die Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Zuzugsmöglichkeiten in die Bundesrepublik Deutschland die deutsche Botschaft in Santo Domingo zuständig. Die Petition wurde daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-02824-00

Werl

Strafvollzug

Einen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen, gibt das Vorbringen von Herrn Z. nicht.

15-P-2011-02851-00

Lübbecke
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-02870-00

Hiddenhausen
Ausländerrecht

Die Petition 15-P-2011-02870-00 wird mit der Petition 15 P-2010-00564-00 verbunden.

15-P-2011-02887-00

Wuppertal
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2011-02891-00

Frankfurt a.M.
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche

Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte nehmen. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2011-02925-00

Aachen
Strafvollzug

Der Leiter der sozialtherapeutischen Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Aachen hat eine Aufnahme von Herrn R. in seine Abteilung eingehend geprüft. Im Ergebnis hat er die Aufnahme abgelehnt, weil er bei Herrn R. nur eine mangelhafte Behandlungsmotivation feststellen konnte. Der für eine sozialtherapeutische Behandlung notwendige innere Leidensdruck oder ein ernsthaftes Krisengefühl hinsichtlich seiner Persönlichkeitsproblematik sei nicht erkennbar geworden.

Die Justizvollzugsanstalt Aachen wird Herrn R. nun in eine tiefenpsychologisch fundierte Therapie bei einem externen Therapeuten vermitteln. Ein Therapieplatz soll Herrn R. in den nächsten Monaten zugewiesen werden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass in der Therapie auch versucht werden wird, die für eine sozialtherapeutische Behandlung notwendige Motivation zu wecken.

15-P-2011-02939-00

Borkum
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

15-P-2011-02948-00

Düsseldorf
Ordnungswesen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 11.08.2009 bleiben. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

15-P-2011-02980-00

Berlin
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-02991-00

Bornheim
Polizei

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.06.2010 bleiben.

15-P-2011-03005-00

Schlangen
Bodenordnung

Die Petition wird mit den Petitionen Nr. 14-P-2006-4017-00 und 14-P-2006-4017-01 verbunden.

15-P-2011-03017-00

Quezon City
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

15-P-2011-03024-00

Viersen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss bedauert, dass auch die erneute Überprüfung des Wunsches von Herrn Dr. E. in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden, dazu geführt hat, dass diesem Wunsch nicht entsprochen werden kann. Die Rahmenbedingungen des Personalhaushalts stehen dem entgegen.

Herr Dr. E. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.03.2011.

15-P-2011-03029-00

Kleve
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petent ist mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 25.03.2011 zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition und dem Einbürgerungsverfahren unterrichtet worden.

Der Petitionsausschuss betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

15-P-2011-03046-00

Essen
Rechtspflege

Für eine parlamentarische Prüfung des Vorbringens von Herrn R. wäre der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz zuständig.

Allerdings wird der Petent darauf hingewiesen, dass Entscheidungen der Gerichte grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden können. Im Rahmen eines Petitionsverfahrens kann das wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht geschehen.

15-P-2011-03052-00

Bielefeld

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-03055-00

Siegen

Energiewirtschaft

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

14-P-2009-22041-00

Lünen

Baugenehmigungen

Der Ausschuss hat Verständnis für das Ruhebedürfnis der Anwohner der Glogauer Straße in L..

Der Ausschuss hält die von der Stadt L. erteilte Baugenehmigung für eine Halle für rechtlich vertretbar. Es handelt sich nach wie vor um einen privilegierten Gartenbaubetrieb, dessen Abgrenzung zu einem Gewerbebetrieb allerdings zunehmend schwieriger wird. Der Ausschuss geht daher davon aus, dass weitere bauliche Betriebserweiterungen gegenüber dem vorhandenen Bestand weder erforderlich noch genehmigungsfähig sind.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft des Betreibers des Gartenbaubetriebs, das Ruhebedürfnis der Nachbarn durch folgende Maßnahmen berücksichtigen zu wollen. Herr D. wird seine Mitarbeiter darauf aufmerksam machen, unnötiges Lärmen zu vermeiden. Die betrieblichen Abläufe sollen so umorganisiert werden, dass im Regelfall das Beladen mit Baumaterialien bereits in den Nachmittagsstunden des Vortages erfolgt. Er wird auch prüfen, ob eine Verlagerung der Boxen für die Baumaterialien an anderer Stelle zu einer Verbesserung der Geräuschsituation führen kann.

Der Ausschuss dankt Herrn D. für seine Bereitschaft, die zum Grundstück des Herrn S. momentan noch etwas tiefere Hecke schneiden zu wollen. Die Hecke könnte auf das vorhandene Höhenniveau der anderen Hecke anwachsen und damit auch optisch Wohngebiet und Gartenbaubetrieb trennen. Der Ausschuss erachtet es für hilfreich, dass die Fahrzeugbewegungen im Regelfall über die vorhandene Straße des Betriebsgeländes erfolgen, so dass eine Beeinträchtigung des Wohngebiets vermieden werden kann. Die Betriebszeiten von 6.30 Uhr bis 19.00 Uhr sind weiterer Ausdruck einer vorhandenen Bereitschaft zur wechselseitigen Rücksichtnahme. Da die bereits errichtete Halle auch begrünt werden kann, ist eine auch optisch ansprechende Halle entstanden.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn D. zu prüfen, ob das Reinigen der Fahrzeuge so umorganisiert wird, dass die angrenzenden Gebäude dabei genutzt werden können. Die Fahrzeuge könnten eingehaust gereinigt werden. Das von den Nachbarn als besonders intensiv wahrgenommene Geräusch des sog. „Kärcherns“ könnte damit vermieden werden. Die Abwässer könnten durch entsprechende Leitungen in den Ölabscheider geleitet werden.

Der Ausschuss appelliert an alle Beteiligten, wechselseitig Rücksicht zu nehmen und das Gespräch miteinander zu suchen.

Der Ausschuss erwartet in rechtlicher Hinsicht, dass die noch fehlende Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuchs für die Halle gegenüber der Stadt L. noch abgegeben wird. Er weiß sich hierin sowohl mit der Stadt als auch dem Ministerium einig.

14-P-2009-22146-00

Emsdetten

Immissionsschutz; Umweltschutz
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss des Landtags nimmt aufgrund der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zur Kenntnis, dass die Stadt Emsdetten ausreichende Maßnahmen ergriffen hat, um die Lärmimmissionen des Bolzplatzes, auch außerhalb der Schulzeiten, einzuschränken. Der Kinderlärm auf dem Schulgelände während der Schulzeiten ist sozial adäquat und somit von den Anwohnern zu akzeptieren.

Die Einwände von Herrn S. wurden in dem inzwischen durchgeführten Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Der Petitionsausschuss begrüßt es, dass in einer mit den Anwohnern getroffenen Vereinbarung letztlich Nutzungszeiten festgelegt wurden, die es den Schülern und Jugendlichen ermöglichen, das Kleinspielfeld

auch außerhalb der Schulzeiten, insbesondere in den Ferien, zu nutzen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23290-00

Duisburg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Duisburg das Ermittlungsverfahren 133 Js 132/06 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt hat. Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat diese Entscheidung nach einer Überprüfung anhand der Akten im Wesentlichen bestätigt und lediglich insoweit abgeändert, als er das Verfahren hinsichtlich des Vorwurfs eines Verstoßes gegen das Waffengesetz gemäß § 154 Absatz 1 Nummer 1 StPO eingestellt hat, weil eine insoweit eventuell zu verhängende Strafe neben Strafen, die gegen den Beschuldigten wegen anderer Taten rechtskräftig verhängt wurden, nicht beträchtlich ins Gewicht fielen.

Die Staatsanwaltschaft Duisburg wird Frau Y. die Gründe für die erfolgte Verfahrenseinstellung noch in einem förmlichen Einstellungsbescheid mitteilen.

Der von Frau Y. angesprochene Sachverhalt vom 16.08.2010 ist Gegenstand eines gesonderten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Duisburg.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

14-P-2010-23524-00

Bedburg-Hau
Psychiatrische Krankenhäuser

Herr D. beschwert sich im Namen der Patientengemeinschaft des Hauses 34 darüber, dass die Station überbelegt sei und das therapeutische Angebot aufgrund von Personalmangel unzureichend sei.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) berichten lassen. Außerdem hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit der Landesregierung (MGEPA), dem Beauftragten für den Maßregelvollzug, dem Landschaftsverbands Rheinland und den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau durchgeführt.

Die Landesregierung (MGEPA) hat eingeräumt, dass das Haus 34 derzeit wieder überbelegt ist. Der immense Anstieg an Neuaufnahmen im Maßregelvollzug - insbesondere in 2010 - führe weiterhin zu Überbelegungen. Durch den hohen Aufnahmepressure habe sich die Belegungssituation nicht in dem erhofften Maße entspannt, wie es - ohne den unvorhersehbaren Anstieg der Neuzuweisungen - durch die neu eröffneten Kliniken sowie die Inbetriebnahme von Neubauten realistisch gewesen wäre.

Die Landesregierung (MGEPA) hat zugesagt, sich auch weiterhin um zusätzliche Unterbringungen zu bemühen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet sie bis zum 30.06.2011 um einen Bericht über die dann aktuelle Belegungssituation in den einzelnen Stationen der Klinik.

Die Landesregierung (MGEPA) hat im Übrigen mitgeteilt, dass der finanzielle Rahmen im Maßregelvollzug zwar eng bemessen sei, sämtliche Therapiepläne der Patienten jedoch ordnungsgemäß eingehalten würden.

Sofern bei Herrn D. oder bei anderen Patienten die Therapiepläne gleichwohl nicht eingehalten werden, regt der Petitionsausschuss Eingaben an, um die konkreten Sachverhalte zu überprüfen.

Der zum Beschwerdezeitpunkt berechtigten Beschwerde, das co-therapeutische Angebot stehe nicht im vollen Umfang zur Verfügung, wurde inzwischen nach abgeschlossenen Aufbau- und Umstrukturierungsmaßnahmen abgeholfen.

Im Übrigen sei es bei Besetzung von Stellen tatsächlich zu Zeitverzögerungen gekommen. Nach Durchführung von Auswahlverfahren seien Bewerbungen unmittelbar vor dem vereinbarten Dienstantritt zurückgezogen worden.

15-P-2010-00232-01

Warendorf

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn P. und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er hat von dem Gegenstand und dem Verlauf der Vollstreckungsverfahren 82 Js 96/09 und 82 Js 9339/09 der Staatsanwaltschaft Münster des Verfahrens 1 K 2750/10 des Verwaltungsgerichts Münster und der zugrunde liegenden Anordnung der Kreispolizeibehörde Warendorf Kenntnis genommen sowie von den Gründen, aus denen Herr P. in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zunächst Kosten in Rechnung gestellt worden waren.

Eine Überprüfung und Bewertung des Sachverhalts führte nicht zur Feststellung von Mängeln der polizeilichen Ermittlungs- und Einsatzführung.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2010-00233-00

Geilenkirchen

Schulen

Herr Dr. E. beklagte sich in seiner Petition über den Ablauf des Schulleitungsbesetzungsverfahrens an einer Gesamtschule. Insbesondere bemängelte er, dass die zuständige Bezirksregierung nur einen Bewerber zur Wahl gestellt hat und ihn zum Schulleiter ernannt hat, obwohl er von der Schulkonferenz abgelehnt wurde.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und seine rechtliche Würdigung durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) sowie im Rahmen eines Erörterungstermins informiert.

Der Petitionsausschuss ist angesichts dieser rechtlichen Situation der Auffassung, dass der Begriff der "Wahl" in § 61 des Schulgesetzes unglücklich ist. Er weckt bei den Mitgliedern der Schulkonferenz die Erwartung, dass ihre Zustimmung oder Ablehnung maßgeblich bei der Bewerberauswahl ist. Es ist nur schwer vermittelbar, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat auch bei Ablehnung in der Wahl der Schulkonferenz von der Schulaufsicht ernannt werden muss. Der Petitionsausschuss regt daher an, § 61 des Schulgesetzes zu überarbeiten.

Nach geltendem Recht gibt es allerdings keinen Anlass, das Vorgehen der Bezirksregierung zu beanstanden. Zwar ist in § 61 des Schulgesetzes vorgesehen, dass die Schulkonferenz die Schulleiterin oder den Schulleiter in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde genannten Personen auswählt. Diese Vorschrift ist jedoch im Zusammenhang mit dem in Artikel 33 des Grundgesetzes sowie in § 9 des Beamtenstatusgesetzes niedergelegten Grundsatz der Bestenauslese zu sehen. Danach ist es ausschließlich Aufgabe der Schulaufsicht, den besten Kandidaten unter Bewertung der Eignung,

Befähigung und der fachlichen Leistung auszuwählen. Die Entscheidung der Schulkonferenz stellt lediglich einen Besetzungsvorschlag dar, an den die Schulaufsicht nicht gebunden ist, wenn sie den Grundsätzen der Bestenauslese zuwiderläuft. Auch eine weitere Ausschreibung und anschließende Neuwahl bei Ablehnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers durch die Schulkonferenz ist nicht möglich, da bei einem solchen Vorgehen der oder die nach dem Prinzip der Bestenauslese Ausgewählte seinen durch das Verfahren erhaltenen Besetzungsanspruch verlieren würde.

Die Petition wird als Material an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen.

15-P-2010-00303-01

Dinslaken

Hilfe für behinderte Menschen

Nachdem die im Herbst 2010 geplante kurzfristige Unterbringung in einer Einrichtung in Hamm leider nicht erfolgt ist, ist das Mädchen am 14.03.2011 in eine Einrichtung in Bad Oeynhausen eingezogen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass für das Mädchen und ihre Eltern eine weitere Wartezeit von fast sechs Monaten entstanden ist und geht davon aus, dass der Landschaftsverband Rheinland die Bemühungen, in seinem Einzugsbereich eine ausreichende Anzahl an Intensivplätzen zu schaffen, weiter fortsetzt.

15-P-2010-00326-00

Lengerich

Rundfunk und Fernsehen

Da Herr K. auf die Schreiben vom 10.11 und 23.12.2010, mit denen er um Übersendung von Unterlagen gebeten wurde, nicht reagiert hat, sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

15-P-2010-00341-00

Berlin

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, Herrn G. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Eingliederungszuschusses zu gewähren, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Eingliederungszuschüsse zum Arbeitsentgelt werden zum Ausgleich von Minderleistungen bestimmter förderungsbedürftiger Arbeitnehmer gezahlt, die ohne diese Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können. Der Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Rheinland vom 11.03.2010 über die Inaussichtstellung eines Eingliederungszuschusses bleibt bis zum 31.03.2013 wirksam, auch wenn bei einer entsprechenden Antragstellung im Hinblick auf den derzeitigen Wohnsitz die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg zuständig wäre.

Aufgrund der bei Herrn O. vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen waren die bislang gewünschten Maßnahmen nicht als geeignete Mittel anzusehen, die Erwerbsfähigkeit auf Dauer zu erhalten.

15-P-2010-00565-00

Versmold

Abgabenordnung

Das Finanzministerium hat über das bestandkräftige Besteuerungsverfahren berichtet.

Gründe für einen Steuererlass sind nicht erkennbar. Näheres hierzu ergibt sich aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.10.2010.

Der Petent erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

15-P-2010-00672-01

Willich

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Düsseldorf dem Wunsch von Herrn G. nach Änderung der Vollstreckungsreihenfolge nicht entsprochen hat. Eine Entlassung von Herrn G. bereits zum 02.08.2010 ist nicht Gegenstand der Erörterungen der Staatsanwaltschaft mit der Verteidigerin von Herrn G. im Jahr 2010 gewesen. Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung anhand der Akten geprüft, ohne dass ihm die Prüfung zu einer Änderung der Entschlieung Anlass gegeben hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Herr G. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.03.2011 und der dazugehörigen Anlage.

15-P-2010-00717-00

Niederkrüchten

Arbeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn C. unterrichtet und festgestellt, dass er in seinem Fall nicht tätig werden kann. Das Arbeitsvertragsrecht ist Teil des Privatrechts. Hier hat der Staat keine Eingriffsmöglichkeit mit der Folge, dass Streitigkeiten nur vor dem Arbeitsgericht geklärt werden können.

Herr C. erhält eine Kopie er Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 17.09.2010.

15-P-2010-00816-00

Willich

SozialhilfeRentenversicherung

In der Eingliederungshilfeangelegenheit von Herrn G. ist derzeit ein sozialgerichtliches Klageverfahren anhängig. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen. Daher bleibt der Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Fortgang und den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

15-P-2010-00823-00

Kalkar

Arbeitsförderung

Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) erhält, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, seinem Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen erhält.

Frau G. war Miteigentümerin eines, von ihrem getrennt lebenden Ehemann und der gemeinsamen Tochter bewohnten Einfamilienhauses. Ein Verwertungsschutz des eigenen Hauses war aufgrund des Auszugs von Frau G. nicht mehr gegeben. Auch wurde kein Nachweis erbracht, dass das Einfamilienhaus in Goch nicht beliehen werden konnte.

Darüber hinaus wurde auch das Vorbringen von Frau G., ihr Mann habe wegen geringen Einkommens keinen Trennungunterhalt zahlen können, weder durch Einkommensnachweise noch durch anwaltlichen Schriftverkehr belegt.

Nachdem Frau G. auf telefonische Nachfrage der Stadt Kalkar am 16.06.2010 mitteilte, am 22.06.2010 eine versicherungs-

pflichtige Arbeitsstelle anzutreten, wurde der Antrag auf Leistungen nach dem am 16.06.2010 wegen fehlender Mitwirkung von Frau G. und der Unmöglichkeit der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen abgelehnt.

Der von Frau G. erhobene Vorwurf des respektlosen Auftretens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Kalkar, wird von dort entschieden zurückgewiesen. Frau G. sei während persönlicher Gespräche, in langen Telefonaten und auch schriftlich ausführlich über die Rechtslage unterrichtet worden. Darüber hinaus wäre am 27.05.2010 die Aushändigung eines Gutscheins an Frau G. für die Kalkarer Tafel erfolgt, damit ihre Versorgung mit Lebensmitteln gesichert war.

Die von der Stadt Kalkar getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss hätte sich allerdings gewünscht, dass Frau G. bereits direkt nach Bekanntwerden ihrer momentanen Situation auf die Möglichkeit der Aushändigung eines Gutscheins für die Kalkarer Tafel aufmerksam gemacht worden wäre.

15-P-2010-00992-00

Solingen

Ausländerrecht

In den bisher getroffenen ausländerrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Erteilung eines humanitären Aufenthaltsrechts und im Härtefallverfahren ist ein falscher Sachverhalt unterstellt worden.

Insbesondere kann Herrn M. nicht mehr vorgeworfen werden, er habe an seiner Identitätsaufklärung nicht mitgewirkt und habe wahrheitswidrig behauptet, die liberianische Staatsangehörigkeit zu besitzen.

Die im Jahr 2000 getroffene Feststellung der liberianische Botschaft, Herr M. sei Nigerianer hat sich als unzutreffend erwiesen, weil die Botschaft im Jahr 2008 Herrn M. einen liberianischen Pass ausgestellt hat.

Ebenfalls hat sich im Anhörungstermin des Petitionsausschusses gezeigt, dass sich die in den Jahren 1997 und 1998 in Deutschland geborenen Kinder in den Jahren 2003 bis 2005 nicht in Nigeria aufgehalten haben. Sie haben immer in Deutschland gelebt und von der ersten Klasse an die Schule besucht.

Entgegen der getroffenen Feststellung liegt auch eine enge und tatsächliche Verbundenheit zwischen den Kindern und ihrem Vater vor. Die Kinder leben im Haushalt des Vaters. Er ist sehr um ihr Wohl und ihre schulische Entwicklung bemüht.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sind die Kinder in Sinne von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Deutschland integriert.

Der Familie M. wird empfohlen, ihre Integration fortzusetzen. Frau M. wird dringend empfohlen, einen nigerianischen Pass zu beantragen und diese Bemühungen gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen. Die Ausländerbehörde ist dann verpflichtet, ihr eine Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Den Duldungszeitraum für Herrn M. wird die Ausländerbehörde auf sechs Monate verlängern. Herr M. kann damit verbesserte Arbeitsbedingungen erhalten. Er sollte für die Erhöhung seines Arbeitslohns sorgen, damit keine Anspruch auf Sozialhilfemittel mehr besteht. Festzustellen ist aber, dass die Familie M. Sozialhilfemittel in den letzten Jahren nicht in Anspruch genommen hat.

Ausweislich ärztlicher Bescheinigungen aus dem Jahr 2008 liegt bei Frau M. eine medizinische Behandlungsbedürftigkeit vor. Da sie keine Sozialhilfemittel erhält, ist auch die Übernahme der Krankenkosten abgelehnt worden. Diese Entscheidung ist zu überprüfen.

Frau M. und gegebenenfalls zunächst den Kindern alleine sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, sich in der Wohnung des Vaters formell anzumelden. Die gesamte Familie lebt in dessen Wohnung. Zwischen dem Vater und seinen Kindern be-

steht eine enge und tragfähige Beziehung. Die Kinder besuchen nicht in der Zuweisungsgemeinde sondern im Wohnort des Vaters die Schule. Es ist zu prüfen, ob mit der Anmeldung der Kinder beim Vater ein Anspruch auf Kindergeld begründet wird.

Der Petitionsausschuss unterstützt den Wunsch der Familie M., ihr eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen einzuräumen. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, bis zum 30.09.2011 über das Veranlasste zu berichten.

Da auch im Härtefallverfahren von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen wurde, regt der Petitionsausschuss an, das Härtefallverfahren erneut aufzugreifen und auch die inzwischen fortgeschrittene Integration zu berücksichtigen. Dem Anwalt der Familie bleibt es überlassen, einen erneuten Härtefallantrag zu stellen.

15-P-2010-01016-00

Wipperfürth

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Sowohl das Bundessozialgericht als auch das Bundesverfassungsgericht haben in der Vergangenheit die Vereinbarkeit des Erfordernisses der Hofabgabe als Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte mit dem Grundgesetz bestätigt. Die Entscheidung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen, die Gewährung einer Regelaltersrente an Frau W. abzulehnen, weil das landwirtschaftliche Unternehmen bislang nicht abgegeben wurde, entspricht daher der geltenden Sach- und Rechtslage.

Durch das anhängige Klageverfahren ist sichergestellt, dass über den geltend gemachten Anspruch durch unabhängige Richter im Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz entschieden wird. Frau W. wird gebeten, den Ausgang des Streitverfahrens abzuwarten.

Soweit Frau W. die bundesgesetzliche Hofabgabeklausel kritisiert und deren Abschaffung fordert, ist diese grundsätzliche

Thematik bereits Gegenstand mehrerer Petitionen und Eingaben beim dafür zuständigen Deutschen Bundestag. Das Ergebnis dieser Prüfungen bleibt ebenfalls abzuwarten. Eine Kopie der Petition von Frau W. wird dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die seit Juli 2000 zwischen den Bauernverbänden und den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern in Nordrhein-Westfalen bestehenden Verträge über die Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben für eine sachgerechte Betreuung der Versicherten wurden auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen Leistungs- und Kostenverzeichnisses abgeschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Durchgeführte Beratungen und Hilfestellungen durch die Bauernverbände werden von den Sozialversicherungsträgern entsprechend vergütet. Für die Erstellung von Hofabgabevertragsentwürfen im Rahmen von Rentenantragstellungen erhalten die Bauernverbände keine Vergütung, weil die Ausgestaltung von solchen Verträgen keine Aufgabe der Alterskassen ist. Jährlich durchgeführte Kontrollen haben die Wirtschaftlichkeit dieser dezentralen Aufgabenerledigung bestätigt.

15-P-2010-01127-00

Bedburg-Hau

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) berichten lassen. Außerdem hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit der Landesregierung (MGEPA), dem Beauftragten für den Maßregelvollzug, dem Landschaftsverbands Rheinland und den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau durchgeführt.

Das von Herrn M. gewünschte Präparat wird seit Jahren aufgrund seiner erheblichen Nebenwirkungen nicht mehr in der Psychiatrie verwendet. Nach Aussage der Klinik verträgt Herr M. das verordnete Neuroleptika sehr gut.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Klinik keine vergeblichen Rufe des Herrn M. nach dem Notarzt registriert hat. Die Klinik hat versichert, dass die Notrufe der Patienten sehr ernst genommen werden und sofort erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden. Zudem hat die Klinik versichert, dass jeder Patient die notwendige medizinische Versorgung erhält.

Die Klinik konnte im Übrigen glaubhaft machen, dass Herrn M. die Medikamente nicht mit Gewalt verabreicht werden. Das Behandlungsteam bemüht sich, die Akzeptanz der Medikation durch Überzeugungsarbeit zu stabilisieren.

15-P-2010-01128-00

Mönchengladbach

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Straßenverkehr

Nachdem die Biogasanlage vom Rat der Stadt Mönchengladbach nicht genehmigt wurde, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass sich die Petition erledigt hat.

15-P-2010-01256-00

Grevenbroich

Rentenversicherung

Arbeitsförderung

Herr Voss beschwert sich unter anderem über Entscheidungen und Vorgehensweise der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (DRV).

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) berichten lassen. Außerdem hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit Herrn V. und der DRV durchgeführt.

Dabei wurden Herrn V. verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt. Der Petitionsausschuss ist allerdings der Auffassung, dass

der gerichtliche Vergleich und die anschließend geplante fünfwöchige Arbeitsbelastungserprobung sehr sinnvoll waren und sind.

Herrn V. wird empfohlen, nochmals zu überdenken, ob er nicht doch bereit ist, eine solche Maßnahme zu machen und ggf. einen erneuten Antrag zu stellen.

Im Erörterungstermin berichtete Herr V., dass er derzeit eine Rehabilitationssportmaßnahme durchführt, die er zunächst abschließen möchte.

Soweit Herr V. insbesondere wegen Ziffer 1 des Merkblatts für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, welches er anlässlich der geplanten Arbeitsbelastungserprobung erhalten hat, sehr verärgert ist, konnten die bestehenden Missverständnisse im Erörterungstermin ausgeräumt werden.

Da die Krankenkasse und zuständige Berufsgenossenschaft unter Bundesaufsicht stehen, wurde die Petition bereit dem Deutschen Bundestag überweisen.

15-P-2010-01295-00

Heinsberg

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend informiert und festgestellt, dass die Mitteilung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung über die Kürzung des einmaligen Ausgleichsbetrages, der anlässlich seines Eintritts in den Ruhestand ausgezahlt wird, der geltenden Rechtslage (§ 48 Beamtenversorgungsgesetz) entspricht.

Die Gewährung des einmaligen Ausgleichsbetrages soll kompensieren, dass Beamtinnen und Beamte, die aufgrund einer besonderen Altersgrenze vorzeitig in den Ruhestand treten müssen, einen finanziellen Nachteil erleiden, weil sie nicht mehr ihre vollen Bezüge, sondern geringere beziehen. Dass der Ausgleich nur die Differenz zwischen der besonderen Al-

tersgrenze und der Regelaltersgrenze berücksichtigt, kann nach der Ratio der gesetzlichen Regelung nachvollzogen werden. Gemessen daran erscheint es folgerichtig, dass der Ausgleich umso geringer ausfällt, je länger eine Beamtin oder ein Beamter arbeiten muss.

Dem Petitionsausschuss ist jedoch aufgefallen, dass in der Regelung des § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes bislang nicht berücksichtigt worden ist, dass die Regelaltersgrenze für die nach 1947 geborenen Menschen stufenweise angehoben wird. Wenn der Zweck der Vorschrift weiter erzielt werden soll, so dürfte die Regelung also nicht darauf abstellen, ob und wie lange nach Vollendung des 60. Lebensjahres Dienst versehen wird, sondern darauf, wie groß die Differenz zwischen der besonderen und der Regelaltersgrenze ist. Wenn ein Ausgleichsbetrag gewährt wird, so sollte in dem Fall, dass eine besondere Altersgrenze bei 60 Jahren liegt und die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren, die Höhe des Ausgleichs genauso bemessen sein wie in dem Fall, dass eine besondere Altersgrenze bei 62 Jahren liegt und die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren. Denn in beiden Fällen hat die von der besonderen Altersgrenze betroffene Person fünf Jahre weniger die Möglichkeit, ihre vollen Bezüge zu erhalten.

Die Petition wird als Material an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses überwiesen.

15-P-2010-01302-01

Aachen

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Beschwerden von Herrn W. umfassend überprüft.

Er hat festgestellt, dass Herr W. Anfang 2011 zur Entlassungsvorbereitung in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Euskirchen hätte verlegt werden können. Herr W. hat dies abgelehnt. Er bestand auf eine Verlegung in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf-Gerresheim. Das ist nach Auffassung der

Landesregierung (Justizministerium) aber nicht möglich, da dort kein eng strukturierter Betreuungsrahmen für Herrn W. zur Verfügung gestanden hätte. Eine enge Begleitung hält die Landesregierung (Justizministerium) aufgrund der langen Inhaftierung von Herrn W. und da sein Tagesablauf nicht durch eine berufliche Tätigkeit strukturiert wird für unabdingbar. Der Petitionsausschuss kann dies nachvollziehen.

Nunmehr steht die Entlassung von Herrn W., die auf den 06.05.2011 vorgezogen werden soll, unmittelbar bevor. Zur Vorbereitung der Entlassung wurde die Aufnahme von Herrn W. in eine Einrichtung betreuten Wohnens organisiert. Dorthin wurden ihm zuletzt alle zwei Wochen Begleitgänge gewährt. Eine Entlassungsvorbereitung hat also auch aus dem geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Aachen heraus stattgefunden.

Soweit sich Herr W. darüber beschwert hat, dass er keine Lebensmittel von den Ausgängen mit in die Anstalt hineinbringen dürfe, hat mittlerweile die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen das Verbot der Anstalt als rechtmäßig bestätigt. Aufgrund der im Grundgesetz garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen.

15-P-2010-01311-00

Neuss

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn W. unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) festgestellt, dass die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie die Honorarkürzung bei Überschreitung des durchschnittlichen Punktwertes je zahnärztliche Behandlung der damaligen Rechtslage entsprechen. Die Feststellungen des Wirtschaftlichkeitsprüfungsausschusses sowie die Bescheide zur Honorarkürzung sind rechtskräftig geworden. Ein Anlass für aufsichtsrechtliche Maßnahmen besteht nicht.

Bei der Auswahl eines geeigneten Rechtsbeistands kann die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer unterstützend tätig werden. Bei der von Herrn W. vorgelegten Materie handelt es sich um das sozialrechtliche Gebiet des Vertragszahnarztrechts.

Die privaten Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen anbieten, unterliegen der Rechtsaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn. Soweit Herr W. den Rückkaufswert seiner Lebensversicherung und den Punkt Ausfallversicherung anspricht, wird die Petition an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, Herrn W. einen Weg zur Erlangung einer Entschädigung aufzuzeigen. Er empfiehlt ihm, sich an die zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zu wenden und sich bezüglich einer erneuten Niederlassung als Vertragszahnarzt beraten zu lassen.

15-P-2010-01362-00

Mülheim/Ruhr
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr und Frau C. erhalten zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.02.2011.

15-P-2010-01422-00

Mönchengladbach
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Lan-

desregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr N. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 24.02.2011.

15-P-2010-01490-00

Köln
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau K. zum Anlass genommen, sich über die beanstandete Fortbildungsmaßnahme zu unterrichten. In diesem Zusammenhang wurde über die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) einerseits eine Stellungnahme des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss und andererseits eine ergänzende Stellungnahme des Maßnahmeträgers zu den konkreten Vorwürfen eingeholt.

Dabei hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis genommen, dass es bei den in der Vergangenheit mehrfach vorgenommenen Überprüfungen des Maßnahmeträgers noch keinerlei Anlass zu Beanstandungen gegeben hat. Auch lagen und liegen dem JobCenter Rhein-Kreis Neuss keine weiteren Beschwerden von Leistungsempfängern über den Leistungsträger vor.

Die von Frau K. erhobenen Vorwürfe werden vom Leistungsträger im Rahmen der Stellungnahme ausdrücklich zurückgewiesen.

Der Leistungsträger legt dabei Wert auf die Feststellung, dass Bedrohungen, Beschimpfungen und die würdelose Behandlung von Kunden der Philosophie des Unternehmens widerspreche, da sie einer notwendigen vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Kunden entgegenstehe.

Darüber hinaus hat der Leistungsträger in seiner Stellungnahme zwar eingeräumt, dass die einzelnen Module wie Verhaltensübungen, Eignungsdiagnostik usw. teilweise zwar nicht die gesamte Zeit bis 16.00 Uhr in Anspruch genommen hätten, die verbleibende Zeit allerdings zum

Überarbeiten von Bewerbungsunterlagen, der Erstellung von Onlinepetitionen oder der Stellenrecherche im Internet genutzt worden sei. Das Verlassen der Maßnahme vor dem Ende der Unterrichtszeit sei lediglich ausnahmsweise und nur aus wichtigen Gründen möglich gewesen.

Bei dem von Frau K. beanstandeten Test handelt es sich entgegen ihrer Auffassung nicht um einen Intelligenz- und Eignungstest, sondern um ein seit vielen Jahren anerkanntes Verfahren der Eignungsfeststellung für verschiedene berufsrelevante Bereiche.

Auch konnte sich der Petitionsausschuss anhand der Stellungnahme des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss davon überzeugen, dass die von Frau K. geäußerte Behauptung, ein den Kurs begleitender Psychologe habe in seinem Bericht an das Arbeitsamt geschrieben, dass ihre akademischen Abschlusszeugnisse möglicherweise gefälscht seien, nicht zutrifft. Im dort vorliegenden Abschlussbericht findet sich eine derartige Aussage nicht wieder.

15-P-2010-01560-00

Lippetal
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01584-00

Simmerath
Arbeitsförderung

Das Jobcenter der Städteregion Aachen hat zwischenzeitlich Bewilligungsbescheide erteilt. Damit wurde dem Anliegen entsprochen.

15-P-2010-01726-00

Wachtberg
Erschließung

Die Gemeinde Wachtberg hat Herrn A. zwischenzeitlich bestätigt, dass die mit

dem Erschließungsträger vertraglich vereinbarte Zahlung in Höhe von 15.000 € für die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 1 a Abs. 3 des Baugesetzbuchs zweckgebunden für die vom Rat der Gemeinde im Bebauungsplanverfahren beschlossenen Maßnahmen verwendet werden soll. Die vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sollen im Rahmen einer umfassenderen Gesamtplanung (Bewirtschaftungsplan Rheingraben Nord) erfolgen. Auf eine kurzfristige Umsetzung von Einzelmaßnahmen wurde verzichtet, um die noch nicht abgeschlossene Gesamtplanung nicht zu behindern.

Die von Herrn A. ebenfalls geforderte Straßenreparatur hat die Gemeinde Wachtberg ihm zwischenzeitlich zugesagt, sobald die Witterung es zulasse.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-01742-00

Köln
Baugenehmigungen

Herrn K. kann eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Anbaus im Erdgeschoss auf dem Grundstück Gemarkung Heumar, Flur 7, Flurstück 363/0 nicht in Aussicht gestellt werden, da dem Vorhaben bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich des Merkmals der überbaubaren Grundstücksfläche nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein, da es die hintere „faktische Baugrenze“ erheblich überschreitet.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) über die durch den verwaltungsgerichtlichen Vergleich bestehenden Fristen hinaus aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-01747-00

Krefeld
Schulen

Frau D. lebt zusammen mit ihrem Sohn seit ca. 14 Jahren im Bundesgebiet. Beide stammen aus dem Iran. Ein Aufenthaltsrecht besitzen Mutter und Sohn nicht. Sie werden derzeit geduldet.

Seit Beginn der Schulpflicht im August 2003 hat der Sohn der Petentin nur sehr unregelmäßig am Schulunterricht teilgenommen. Insgesamt hat er während der Grundschulzeit fünf verschiedene Schulen besucht. Seit dem Schuljahr 2009/2010 besucht er keine Schule mehr. Die damit verbundenen Verstöße gegen die Schulpflicht sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geahndet worden. Weder durch diese Maßnahmen noch durch diverse Beratungsangebote der zuständigen Stellen konnte bislang ein regelmäßiger Schulbesuch des Kindes erreicht werden. Das Jugendamt der Stadt Krefeld hat Schritte in Bezug auf die Einschränkung der elterlichen Sorge eingeleitet. Hierüber hat das Familiengericht noch nicht abschließend entschieden.

Obwohl der Sohn also in den letzten Jahren keine regelmäßigen Schulerfahrungen sammeln konnte, beharrt Frau D. darauf, dass er sofort an einem Gymnasium aufgenommen wird. Hierauf hat sie aber nach dem Schulgesetz NRW keinen Anspruch. Das Schulamt der Stadt Krefeld bot der Petentin an, den Sohn zunächst am regelmäßigen Unterricht an einer Hauptschule teilnehmen zu lassen, um später über seinen wirklichen Leistungsstand urteilen zu können. Dies hat Frau D. abgelehnt.

Der Petitionsausschuss hat in einem Erörterungstermin vorgeschlagen, die Aufnahme des Sohnes an einer Gesamtschule ernsthaft zu prüfen. Diesen Vorschlag hat Frau D. ebenfalls kategorisch abgelehnt.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund der geschilderten Abläufe das Kindeswohl ernsthaft in Gefahr. Dies insbesondere deshalb, weil dem 14-jährigen Kind nicht

nur regelmäßige schulfachliche Erfahrungen fehlen, sondern vor allen Dingen auch die sozialen Erfahrungen in einem Klassenverband. Der Ausschuss hofft, dass sich Frau D. doch noch dazu bereit erklärt, auf den vermittelnden Vorschlag zum Besuch einer Gesamtschule einzugehen. Dort kann der Leistungsstand des Sohnes überprüft und zeitnah darüber entschieden werden, ob der Besuch eines Gymnasiums empfohlen werden kann.

Wird der Sohn weiterhin von einem regelmäßigen Schulbesuch abgehalten, so wird dies nicht ohne Konsequenzen im Hinblick auf das elterliche Sorgerecht bleiben können.

15-P-2010-01760-00

Meinerzhagen
Baugenehmigungen

Das als Doppelgarage genehmigte Gebäude auf dem Flurstück 694 befindet sich im rückwärtigen Bereich des Sulbecker Weges. Es liegt damit außerhalb einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gemischten Baufläche und ist dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen.

Die begehrte Nutzungsänderung zu Wohnzwecken widerspricht den städtebaulichen Zielen der Stadt Meinerzhagen, die durch die im Flächennutzungsplan vorgenommene Bauflächendarstellung lediglich im Straßenrandbereich des Sulbecker Weges Bebauung für zulässig erklärt. Auf die Planungshoheit der Gemeinden kann die Landesregierung keinen Einfluss nehmen.

Das Vorhaben kann auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden, weil anschließend zahlreiche Berufungsfälle zu befürchten sind, mit denen eine Zersiedelung der Landschaft eingeleitet würde, die mit einer schonenden Inanspruchnahme des Außenbereichs nicht zu vereinbaren wäre.

15-P-2010-01815-00

Lippstadt
Arbeitsförderung

Die Entscheidung der Arbeit Hellweg Aktiv (AHA), den Antrag auf Übernahme der anlässlich eines Bewerbungsgesprächs entstandenen Kosten abzulehnen, ist nicht zu beanstanden.

Gemäß § 324 Absatz 1 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) werden Leistungen der Arbeitsförderung grundsätzlich nur dann erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind. Eine verspätete Antragstellung kann nach dem Wortlaut des Gesetzes nur zur Vermeidung einer unbilligen Härte zugelassen werden. Diese unbillige Härte bezieht sich dabei nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht auf die jeweiligen finanziellen Lebensumstände des Antragstellers, sondern vielmehr auf die tatsächliche Möglichkeit des Antragstellers, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Das Angebot der Mitarbeiterin der AHA, den Antrag des Herrn T. trotz der geltenden Rechtslage zu bewilligen, sofern eine Auszahlung im Januar 2009 erfolgen konnte, war sicherlich rechtswidrig, stellte aber keine Genehmigung dar. Darüber hinaus eröffnet § 324 Absatz 1 SGB III für solche und ähnliche Ermessensentscheidungen auch keinen Raum. Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der Pflicht zur vorherigen Antragstellung lediglich die Ausnahmeregelung zur Vermeidung einer unbilligen Härte zugelassen. Sofern eine solche unbillige Härte nicht vorliegt, besteht für den Grundsicherungsträger keine Möglichkeit, die dem Hilfebedürftigen entstandenen Kosten zu ersetzen.

15-P-2010-01823-00

Rödinghausen
Energienutzung

Frau D. bezieht sich in Ihrer Petition ausschließlich auf Vorgänge, die die Familie N. betreffen. Eine Vollmacht dazu wurde auch nach Ablauf einer Frist von mehr als

vier Monaten nicht vorgelegt. Der Petitionsausschuss sieht daher die Petition als erledigt an.

15-P-2010-01830-01

Titz
Baugenehmigungen
Bauordnung

Auch aufgrund der erneuten Petition ergibt sich keine andere bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens auf dem Grundstück Gemarkung Titz, Flur 40, Flurstück 6. Das Vorhaben kann auf dem Flurstück 6 als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs nicht zugelassen werden, da ihm öffentliche Belange entgegenstehen (Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege).

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Flurstück 6 auch weiterhin zum geschützten Landschaftsbestandteil gehören wird, da das Vorhaben dennoch den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen würde.

Es bleibt den Petenten überlassen, den Pferdeunterstand auf dem Flurstück 6 zu beseitigen oder alternativ einen entsprechenden Bauantrag für die Zurückversetzung des Pferdeunterstandes auf das Flurstück 7 zu stellen.

15-P-2010-01851-00

Bonn
Staatsangehörigkeitsrecht

Herr S. reiste im Jahr 1990 als Spätaussiedler in das Bundesgebiet ein.

Ihm wurde zwar ein deutscher Reiseausweis ausgestellt, doch versäumte es Herr S., in einem weiteren Verfahren, die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen. Aus der Petition ist ersichtlich, dass Herr S. über die Notwendigkeit der Antragstellung nicht hinreichend informiert war. Eine nachträgliche Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit war nach einer vo-

rübergehenden Ausreise nicht mehr möglich.

Herr S. fühlt sich trotzdem weiterhin als Deutscher und ist in keinem anderen Land heimisch geworden. Immer wieder reiste Herr S. nach Deutschland, ohne hier einen Aufenthaltstitel bekommen zu können. Bevor er jetzt in Abschiebehaft genommen wurde, hatte er in Bonn gelebt.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn Herr S. im derzeit anhängigen Härtefallverfahren ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden könnte.

15-P-2010-01854-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Eingabe von Herrn A. zugrunde liegenden Sachverhalt im Rahmen eines Ortstermins in der Justizvollzugsanstalt Willich I umfassend informiert.

Die Telefonnummer des Rechtsanwalts von Herrn A. ist bereits im November freigeschaltet worden. Die Petition hat sich damit insoweit erledigt.

Ein Beschluss der Strafvollstreckungskammer zu der Frage einer Aussetzung der Strafe zur Bewährung von Herrn A. nach Verbüßung von 2/3 im Juni 2011 steht noch aus. Die Anstalt hat in ihrer Stellungnahme angeregt, dass die Kammer ein Gutachten zu seinem psychischen Zustand einholt.

Vor einer Entscheidung über den Antrag von Herrn A., mit ihm eine Ausführung zu seinem Betreuer durchzuführen, hält die Anstalt noch eine Stellungnahme der zuständigen Ausländerbehörde für erforderlich. Bislang liegt eine Rückmeldung der Ausländerbehörde nicht vor. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Anstalt sich weiter Bemühen wird, eine zeitnahe Stellungnahme zu erhalten.

Hinsichtlich der medizinischen Behandlung der psychischen Erkrankungen von Herrn A. konnte der Petitionsausschuss

allein aufgrund der Anzahl der verabreichten Tabletten keine Fehlbehandlung feststellen. Der Petitionsausschuss bittet aber darum, Herrn A. zu ermöglichen, seine Behandlung bei dem externen Psychiater Herrn Dr. P. fortzusetzen, mit dem ihn ein Vertrauensverhältnis verbindet.

15-P-2010-01868-00

Erfstadt

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Familie B. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.02.2011.

15-P-2010-01874-00

Wetter

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Rechtspflege

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Kreispolizeibehörde Ennepe-Ruhr-Kreis inzwischen durch eigene Vorkehrungen und Maßnahmen dafür Sorge getragen hat, dass sich entsprechende Versäumnisse künftig nicht wiederholen.

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamtes der Stadt Wetter nicht zu beanstanden. Das Jugendamt unterstützt die Familie von Frau S. mit umfangreichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Trennungssituation und ist auch bereit, einen Umgangskontakt zu begleiten, sofern von dem Vater der Kinder für diese und für die betreuenden Personen keine Gefahr mehr ausgeht.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entschei-

dungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben oder dem Gericht Anweisungen zu erteilen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Frau S. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums von 16.03.2011 und der dazugehörigen Anlagen.

15-P-2010-01917-00

Kirchhundem
Straßenverkehr

Das Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde und der Polizei des Kreises Olpe sind nicht zu beanstanden. Nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhaltes besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie Ministerium für Inneres und Kommunales) oder deren nachgeordneten Behörden Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-01922-00

Herne
Grundsicherung
Arbeitsförderung

Nach seinem Zuzug von Friedrichsdorf nach Herne erhielt Herr B. ab dem 01.10.2010 bis 31.10.2010 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) von der ARGE Herne und ab dem 01.11.2010 Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII).

Die von der Stadt Herne und der ehemaligen ARGE Herne getroffenen Zuständigkeitsentscheidungen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Der Teamkoordinator im Fachbereich Soziales hat Herrn B. aufgrund seiner Beschwerde vom 23.09.2010 die rechtliche Situation während dessen laufenden Rentenverfahrens in einem rund zweistündigen Beratungs-

gespräch eingehend und umfassend erläutert.

Darüber hinaus ist auch das gegen Herrn B. ausgesprochene Hausverbot nicht zu beanstanden, da er wiederholt mit aggressivem und lautstarkem Verhalten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung auffällig geworden war.

In der Zwischenzeit hat sich Herr B. über seinen Anwalt für sein Verhalten entschuldigt. Die Stadt Herne hat im laufenden Petitionsverfahren mitgeteilt, dass sich insofern das zwischenzeitlich positiv entwickelte Verhalten von Herrn B. auch weiterhin stabilisiert. Die Frage der Notwendigkeit einer Beibehaltung des Hausverbots sollte überprüft werden.

15-P-2010-01926-00

Mülligen
Erbschaft- und Schenkungsteuer
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr H. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.02.2011.

15-P-2010-01973-00

Erkrath
Besoldung der Beamten

Frau S. beschwert sich in ihrer Petition darüber, dass aufgrund einer Änderung des Beihilfeverfahrens eingereichte Unterlagen von der Zentralen Scanstelle vernichtet und nicht mehr an den Beihilfeberechtigten zurückgesandt werden.

Die Landesregierung (Finanzministerium) hat zu der Beschwerde Stellung genommen und erläutert, dass das neue Verfahren eingeführt wurde, um die Beihilfearbeitung auf einen aktuellen technischen

Stand zu bringen und zu beschleunigen. Die eingereichten Unterlagen werden für die Beihilfestellen der Landesverwaltung nunmehr zentral bei der Bezirksregierung Detmold als Zentrale Scanstelle gescannt, elektronisch ausgelesen und den jeweils zuständigen Beihilfestellen zur Verfügung gestellt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird von einer Rücksendung der Unterlagen abgesehen. Diese Verfahrensweise ist bei den privaten Krankenversicherungen bereits seit langer Zeit Praxis. Die Personalvertretungen haben die Entwicklung dieses neuen Verfahrens begleitet und im Beteiligungsverfahren ihre Zustimmung erteilt.

Der Petitionsausschuss ist nach umfassender Prüfung der Auffassung, dass das neue Verfahren keinen rechtlichen Bedenken begegnet und den Beihilfeberechtigten zumutbar ist. Die Problematik der Vernichtung fremden Eigentums stellt sich nicht, da Voraussetzung für die Bearbeitung eines Beihilfeantrages ist, dass der Beihilfeberechtigte das Eigentum an den eingereichten Unterlagen aufgibt. Sofern der Beihilfeberechtigte im Besitz der Originaldokumente bleiben will, steht es ihm frei, Kopien oder Zweitschriften bei der Scanstelle einzureichen. Das Einreichen von Originalen ist nicht mehr notwendig. Der ggf. mit dem Anfertigen von Kopien verbundene Aufwand ist in anderen Bereichen des täglichen Lebens ebenfalls üblich und daher als zumutbar anzusehen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Beihilfeberechtigten in einem Informationsschreiben bereits im Oktober 2010 darauf hingewiesen wurden, dass nur Kopien oder Zweitschriften einzureichen sind, da die Dokumente nach der elektronischen Erfassung durch die Zentrale Scanstelle ohnehin vernichtet werden. Der Petitionsausschuss regt an, diesen Hinweis zudem auf die Vordrucke der Beihilfeanträge aufzubringen, da diese Information noch nicht allen Beihilfeberechtigten bekannt zu sein scheint.

15-P-2010-01974-00

Spenge
Straßenverkehr

Dem Begehren von Herrn S. auf amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen kann nicht entsprochen werden. § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachVG) schreibt als Voraussetzung für die Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen eine abgeschlossene Ausbildung als Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugelektrikermeister vor.

Insbesondere galt für die entsprechenden Mitarbeiter der Deutschen Bundespost eine Übergangsregelung, die leider schon ausgelaufen ist. Darüber hinausgehende Ausnahmeregelungen sind nur in den ausdrücklich benannten Fällen des § 17 KfSachVG möglich.

15-P-2010-02004-00

Dortmund
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich der Steuerrückstände des Herrn L. beim Steueramt der Stadt Dortmund und der daraus resultierenden Pfändungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 25.11.2008 zu ändern.

Soweit Herr L. die Berechnung seiner Bezüge durch die ARGE Dortmund beklagt, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 24.08.2010 zu ändern. Darin hatte der Petitionsausschuss festgestellt, dass die ARGE in der Vergangenheit alle sachlichen und begründeten Zuschriften von Herrn L. zutreffend beantwortet und beschieden hat.

Die Vorwürfe von Herrn L. zur Behandlung von EU-Migranten und der nicht vorhandenen Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind bereits durch wiederholte Zusendungen bekannt und bearbeitet worden. Auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 24.08. und 23.11.2010 wird verwiesen.

Es besteht auch nach erneuter Prüfung kein Anlass für kommunalaufsichtliche Maßnahmen und keine Möglichkeit, im Sinne des Herrn L. tätig zu werden, zumal er die Möglichkeit persönlicher Gespräche mit der Stadt Dortmund nicht wahrnimmt.

Abschließend weist der Petitionsausschuss Herrn L. nochmals darauf hin, dass seine sich ständig wiederholenden Zuschriften in Form von Faxen, plakativen Aufrufen, Bitt- und Drohschriften in keiner Weise geeignet sind, zu einer Klärung seiner Angelegenheiten beizutragen. Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2010-02009-00

Bad Münstereifel

Straßenbau

Erschließung

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung in der Planungshoheit der Stadt Bad Münstereifel. Rechtsverstöße seitens der Stadt sind nicht erkennbar.

Eine erstmalige Herstellung der Straße nach dem Baugesetzbuch (BauGB) mit den Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung inklusive aller Nebenkosten wie Ingenieur- und Vermessungsleistungen würde nach ihren derzeitigen Berechnungen Kosten von rd. 300.000 € verursachen. Die Anlieger hätten 90 % der Erschließungskosten zu tragen, da die Stadt Bad Münstereifel sich in einer Nothaushaltsituation befindet. Die Lösung eines Straßenausbaus werde von den meisten Anliegern in Anbetracht der zu erwartenden Anliegerbeiträge nicht gewünscht. Vor diesem Hintergrund plant die Stadt nicht den Ausbau der Anliegerstraße.

15-P-2010-02034-00

Waltrop

Kommunalabgaben

Nachdem die Stadt Waltrop am 08.12.2010 Kenntnis von der Petition erhielt, holte sie die unterbliebene Bescheidung des Widerspruchs vom 02.02.2007 gegen den Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2007 mit Schreiben vom 20.12.2010 umgehend nach. Sie wies darin den Widerspruch des Petenten vom 02.02.2007 gegen alle Ansätze des Grundbesitzabgabenbescheides 2007 als unbegründet zurück.

Zeitgleich führte der zuständige Sachbearbeiter der Stadt Waltrop ein persönliches Gespräch mit dem Petenten, in dem er sich für die im Verantwortungsbereich der Stadt Waltrop liegende, ungebührlich lange Bearbeitungsdauer entschuldigte und den Petenten auch über die mit dem Widerspruchsbescheid vom 20.12.2010 erfolgte Zurückweisung des Widerspruchs vom 02.02.2007 unterrichtete.

Das Begehren des Petenten hat sich durch den Erlass des Widerspruchsbescheids vom 20.12.2010 sowie die Entschuldigung der Stadt Waltrop für die verzögerte Bearbeitung des Widerspruchs erledigt.

15-P-2010-02040-00

Bochum

Arbeitsförderung

Die Arbeitsweise und Entscheidungen des Jobcenters Bochum sind nicht zu beanstanden. Wer Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) beantragt, ist dazu verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Ermittlung von leistungsrelevanten Sachverhalten mitzuwirken.

Zur Vermögensprüfung war es erforderlich, von Herrn W. die Vorlage eines aktuellen Kontoauszugs zu verlangen. Da er dieser Aufforderung trotz Erinnerung und Hinweis auf mögliche Konsequenzen nicht

nachgekommen ist, wurden ihm die Leistungen zu Recht entzogen.

Herr W. wurde durch das Petitionsreferat fernmündlich nochmals eingehend auf die notwendige Vorlage des fehlenden Kontoauszugs hingewiesen. Er hat zugesagt, dem Jobcenter den noch fehlenden Kontoauszug nunmehr umgehend vorzulegen.

Damit wäre grundsätzlich eine Wiederaufnahme der SGB II-Leistungen auch rückwirkend möglich.

15-P-2010-02042-00

Monheim am Rhein
Ausländerrecht

Herr K. ist nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Gründe für einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet liegen auch unter Berücksichtigung des Petitionsbegehrens nicht vor. Die erstmalig im Petitionsverfahren eingereichten Atteste deuten nicht auf das Vorliegen einer Reiseunfähigkeit hin. Das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen ist bereits durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überprüft und verneint worden.

Herr K. ist nach den Mitteilungen des Verwaltungsgerichts über die unanfechtbare Ablehnung seiner Anträge nach § 123 und § 80 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung untergetaucht. Er wurde von Amts wegen abgemeldet und ist zur Fahndung ausgeschrieben. Sollte er wiederauftauchen oder aufgegriffen werden, wird die Ausländerbehörde unter Berücksichtigung der vorgetragenen gesundheitlichen Beeinträchtigung Rückführungsmaßnahmen einleiten.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-02054-00

Schwerte
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Maßnahmen und Entscheidungen des Finanzamts sind nicht zu beanstanden. Auch die Auswahl der ergriffenen Mittel erfolgte ermessensgerecht.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.02.2011.

15-P-2010-02089-00

Welver
Baugenehmigungen

Das auf dem Nachbargrundstück von Herrn S. im Bau befindliche Mehrfamilienwohnhaus fällt nicht aus dem Rahmen, der durch die in der näheren Umgebung vorhandenen Gebäude vorgegeben wird. Es fügt sich vielmehr in die nähere Umgebung ein.

Auch eine gegenüber den eingereichten Bauvorlagen abweichende Bauausführung liegt nicht vor. Die für die Ermittlung der Abstandflächen maßgebliche Gebäudehöhe von 13,28 m, die auf das natürliche Gelände und nicht auf die Erdgeschossfußbodenebene zu beziehen ist, war bereits Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Die Bauvorlagen waren diesbezüglich irreführend.

Soweit Herr S. eine ungewöhnlich lange Bauzeit bemängelt, hat dies keinen Einfluss auf die materielle Zulässigkeit des Vorhabens. Mögliche formelle Unzulänglichkeiten lassen sich ausräumen. Ein nachbarlicher Abwehranspruch ist jedenfalls nicht begründet.

Schadensersatzansprüche als Folge einer vermeintlichen Wertminderung der Immobilie von Herrn S. sind hingegen privatrechtlicher Natur. Es bleibt ihm unbenommen, sich diesbezüglich an einen Vertreter der rechtsberatenden Berufe zu wenden.

15-P-2010-02090-00

Werl

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Herr S.-B. hat keinen Anspruch auf eine Rentengewährung aus der Alterssicherung der Landwirte, weil die Voraussetzungen für eine Anrechnung der für Zeiten vor dem 01.01.1995 rechtswirksam entrichteten Beiträge auf die Wartezeit für eine Rente wegen Alters nicht vorliegen.

Nach den weiteren zutreffenden Feststellungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen besteht auch keine Möglichkeit der Beitragserstattung, weil er seinerzeit die Berechtigung zur Weiterzahlung von Beiträgen erlangt hatte und eine Erstattung der Beiträge bereits nach dem am 31.12.1994 geltenden Recht ausgeschlossen war.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass dies von ihm als Härte empfunden wird. Gleichwohl kann dem Versicherungsträger keine Weisung erteilt werden, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen die Beiträge bei der Wartezeit zu berücksichtigen oder zu erstatten.

Die Entscheidungen des Trägers entsprechen der Sach- und Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Soweit mit der Petition auch grundsätzliche Kritik an der bundesgesetzlichen Regelung, wonach für eingezahlte Beiträge im Alter weder Leistungen gewährt noch diese erstattet werden, einhergeht, wird eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2010-02093-00

Warstein

Einkommensteuer

Das Finanzamt hat den Betrag von 4.910,00 € zu Unrecht steuermindernd im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2009 berücksichtigt. Folglich ist ein darüber hinausgehender Ansatz der geleisteten Unterhaltsaufwendungen von vorneherein ausgeschlossen. Eine Korrektur des Einkommensteuerbescheides 2009 zu Lasten des Herrn S. scheidet aus, da der Einkommensteuerbescheid inzwischen bestandskräftig ist.

Herr S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.02.2011.

15-P-2010-02097-00

Lippstadt

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr F. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.02.2011.

15-P-2010-02101-00

Brilon

Hilfe für behinderte Menschen

Arbeitsförderung

Die Überprüfung hat ergeben, dass ein Grad der Behinderung von 50 vorliegt. Der Hochsauerlandkreis wurde gebeten, einen entsprechenden Bescheid zu erteilen.

Herr B. und seine Ehefrau bilden eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Daher ist das Einkommen von Frau B. bei der Berechnung der Leistungshöhe entsprechend zu berücksichtigen. Bei der Be-

darfsermittlung wurden die Kosten der Unterkunft ebenfalls berücksichtigt. Eventuell entstehende Mietschulden können zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit als Darlehen übernommen werden. Die Entscheidungen und die Arbeitsweise des Hochsauerlandkreises sind nicht zu beanstanden.

Herr B. könnte aufgrund der nunmehr festzustellenden Schwerbehinderteneigenschaft zu einem früheren Zeitpunkt Anspruch auf Bezug der Altersrente haben. Dies ist auch noch von anderen, hier nicht bekannten Faktoren, abhängig. Herrn B. wird empfohlen, sich nach Ausstellung des Schwerbehindertenausweises erneut beim Rentenversicherungsträger beraten zu lassen.

15-P-2010-02113-00

Paderborn
Medienrecht

Das Anliegen von Frau M., die sich gegen die Novellierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrags wendet, hat sich inzwischen erledigt.

Frau M. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 28.02.2011.

15-P-2010-02120-00

Köln
Körperschaftsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau W.-M. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.02.2011.

15-P-2010-02162-00

Mülheim an der Ruhr
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass aufgrund des berechtigten Anliegens von Herrn D.- W. die Landesregierung (Finanzministerium) das Landesamt für Besoldung zwischenzeitlich angewiesen hat, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schnellstmöglich umzusetzen.

Herr D.- W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.03.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2010-02176-00

Soest
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Eigentümerin des an das Grundstück des Herrn J. angrenzenden Grundstücks ist die Zentrale Grundstückswirtschaft der Stadt Soest (ZGW). Der ZGW obliegen auch die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten sowohl auf dem Grundstück als auch auf den angrenzenden Gehwegen. Die Reinigungspflichten regeln sich nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Soest. Die ZGW hat den Hausmeister der sich auf dem Grundstück befindenden Schule mit der Durchführung der Reinigung beauftragt. Die Beschwerden des Herrn J. über den unsauberen Zustand des Parkplatzes hat die ZGW jeweils an den Hausmeister weitergeleitet. Bei mehreren Kontrollen, sowohl in 2009 und 2010, wurde seitens der ZGW festgestellt, dass der Hausmeister seinen Reinigungspflichten sehr wohl nachgekommen ist. Teilweise wurde die Reinigung verstärkt durch Einzelaufträge an die Mitarbeiter der Kommunalen Betriebe Soest. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass zwischen den Reinigungsintervallen Abfälle von Passanten dort entsorgt werden. Insbesondere während der Laubfallsaison im Herbst ist es nicht möglich, mehrmals am Tag Laub zu entfernen. Gerade im letzten Herbst gab es eine überdurchschnittlich lange Laubperiode und damit

eine lange Zeit, in der Laub die Straßen verunreinigte.

An der genannten Örtlichkeit wird die Stadt Soest insgesamt den Reinigungszustand verstärkt beobachten und hofft, damit Herrn J. im möglichen Rahmen gerecht zu werden.

Der Petitionsausschuss stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass kein Anlass gegeben ist, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-02181-00

Hünxe

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Ausschuss sieht wegen der aktuellen Haushaltslage der Stadt Oberhausen keine Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung für die Beförderung des Herrn D. zu erteilen.

Herr D. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29.03.2011.

15-P-2010-02189-00

Ibbenbüren

Straßenbau

Die Zurückstellung des Baus der K 24n im nördlichen Abschnitt, Westumgehung Ibbenbüren-Laggenbeck, ist eine Angelegenheit in der Planungshoheit des Kreises Steinfurt. Aus der Sicht des Kreises Steinfurt bestehen keine Anhaltspunkte hinsichtlich einer drohenden, auf Dauer ge-

fährlichen Verkehrssituation am südlichen Abschnitt der K 24n.

15-P-2010-02217-00

Erftstadt

Hilfe für behinderte Menschen

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Rhein-Erft-Kreis mit Bescheid vom 03.02.2011 den begehrten Nachteilsausgleich „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) festgestellt hat.

15-P-2010-02243-00

Kaarst

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten erfolgt bei der Stadt Mönchengladbach in getrennten Räumen mit strikt getrennter Aktenhaltung in gesicherten Stahlschränken. Postein- und Ausgänge im Zusammenhang mit der Beihilfesachbearbeitung werden separat verwaltet. Insoweit entspricht die Sachbearbeitung den Vorgaben des § 85 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und den einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

Lediglich die Widerspruchsbearbeitung wurde bisher durch eine Mitarbeiterin des gehobenen Dienstes in der Personalbetreuung wahrgenommen. Hier wurde von der Sollvorschrift des § 85 Satz 3 LBG abgewichen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber hier bewusst von einem absoluten Gebot der getrennten Bearbeitung aus Gründen der Verwaltungspraxis abgesehen hat. Zwischenzeitlich ist sichergestellt, dass auch die Widerspruchsbearbeitung durch eine Mitarbeiterin des gehobenen Dienstes wahrgenommen wird, die nicht in die sonstige Personalsachbearbeitung eingebunden ist. Somit ist eine vollumfänglich getrennte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet.

Die im Einzelnen erforderlichen Nachfragen zu den Beihilfeanträgen des Herrn E. hat die Stadt Mönchengladbach ausführ-

lich begründet. Damit erklären sich die verschiedenen langen Zeitabläufe.

15-P-2010-02251-00

Bremen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Im Rahmen der Prüfung hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass der Gesprächsverlauf seitens der Stadt Mönchengladbach und der Petenten sehr emotionsbetont war. Eine sachlich begründete Rechtsverletzung der Stadt Mönchengladbach ist jedoch nicht zu erkennen. Somit ist ein Anlass zu kommunalaufsichtlichem Einschreiten nicht gegeben.

15-P-2010-02254-00

Krefeld

Unfallversicherung

Die Entscheidung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, die Rente der Frau B. mit Wirkung vom 01.12.2008 von 40 v. H. auf 20 v. H. zu mindern, weil sich nach den sozialmedizinischen Feststellungen die neurologischen Beschwerden gebessert haben, ist nach den eingeholten ärztlichen Fachgutachten und Stellungnahmen nicht zu beanstanden.

Im Übrigen bietet das von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen durchgeführte Verfahren zur Gutachterausswahl ebenfalls keinen Anlass zu Beanstandungen. Frau B. bleibt es unbenommen, im Rahmen des anhängigen Klageverfahrens eine weitere gutachtliche Anhörung eines von ihr bestimmten Arztes zu beantragen.

Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2010-02258-00

Willich

Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Willich II hat zwischenzeitlich genehmigt, dass Frau H. auf eine Therapie vorbereitet und bei der

Vermittlung in eine Therapie unterstützt wird. Die Petition ist daher als erledigt anzusehen.

15-P-2010-02259-00

Heigenbrücken

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, die zur Beantragung und zum Erlass des seit dem 09.06.2007 rechtskräftigen Strafbefehls gegen Frau P.-M. in dem Verfahren 107 Js 562/05 der Staatsanwaltschaft Aachen geführt haben.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss versagt, die gerichtlichen Entscheidungen in dem mit der Petition angesprochenen Strafbefehlsverfahren zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus von den Gründen Kenntnis genommen, die zu der im Jahre 2008 durch die Staatsanwaltschaft Aachen veranlassten Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und der damit einhergehenden Festnahme von Frau P.-M. geführt haben. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Eine „Sperrung“ der Bankkonten der Eheleute M. und P.-M. hat die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren 107 Js 552/05 nicht veranlasst.

Die Überprüfung der von den Petenten gerügten „Nachforderungen“ der Gerichtskasse Köln hat Anlass zu Beanstandungen nicht gegeben.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2010-02261-00

Königswinter

Grundsteuer

Im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer

B ist das Verwaltungshandeln der Stadt Königswinter kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden. Es ist nicht zu erkennen, inwieweit rechtliche Normen durch die von der Stadt beabsichtigte Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B verletzt werden.

Herr S. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 24.03.2011.

15-P-2010-02284-00

Marienhöhe
Einkommensteuer

Das Finanzamt begann mit der Bearbeitung der Steuererklärung 2008 innerhalb von fünf Wochen, mit der Bearbeitung der Steuererklärung 2009 innerhalb von elf Wochen. Dieser Zeitraum ist nicht zu beanstanden.

Die Anforderung von fehlenden Unterlagen durch das Finanzamt war berechtigt. Das zögerliche Nachreichen der Unterlagen durch die Petenten bzw. durch den Lohnsteuerhilfeverein kann nicht als Versäumnis des Finanzamtes gewertet werden.

Insgesamt ist eine verspätete Bearbeitung der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2008 und 2009 durch das Finanzamt Gummersbach nicht festzustellen.

Familie K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.03.2011.

15-P-2010-02286-00

Krefeld
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das Handlungskonzept "Erbbaurechte der Stadt Krefeld" als maßgebliche Grundlage der Stadt sieht u.a. vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen für den bisher unbebauten Grundstücksteil eine unbefristete Nachzahlung fällig wird, sofern die

planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung dieser Fläche gegeben sind. Der Nachzahlungsbetrag besteht aus der Hälfte der Bodenwertsteigerung und wird beispielsweise fällig, wenn der Käufer angezeigt hat, dass er mit der Errichtung baulicher Anlagen auf der bisher unbebauten Fläche beginnen wird.

Die Entscheidung der Stadt Krefeld, eine Befristung des Nachzahlungsbetrags abzulehnen, ist hinsichtlich der Bewertung schlüssig und nicht zu beanstanden. Es ist kein Rechtsverstoß zu erkennen, so dass eine Grundlage für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht gegeben ist.

15-P-2010-02287-00

Aachen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Herrn A. und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtlichen Entscheidungen in dem mit der Petition angesprochenen Prozesskostenhilfeverfahren zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Gleiches gilt, soweit Herr A. gerichtliche Entscheidungen in dem gegen ihn vor dem Amtsgericht Olpe geführten Strafverfahren 11 Js 17/08 wegen Nötigung u. a. beanstandet. Dass das Landgericht Dortmund das Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren zögerlich betrieben oder die Entscheidung zu lange hinausgeschoben hätte, ist nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Siegen Ermittlungsverfahren gegen Herrn A. und seinen Verfahrensbevollmächtigten wegen versuchten Betruges bzw. wegen Beteiligung am versuchten Betrug eingeleitet hat (11 Js 190/10 und 21 Js 258/10). Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Bereits mit Verfügung vom 27.12.2010 hat die Staatsan-

waltschaft dem Verfahrensbevollmächtigten von Herrn A. von den im Rahmen der richterlich angeordneten Durchsuchung in seinen Kanzleiräumen am 21.12.2010 sichergestellten Unterlagen Ablichtungen zur Verfügung gestellt. Sobald eine Gefährdung des Untersuchungszwecks in dem Verfahren 11 Js 190/10 nicht mehr zu befürchten ist, wird die Staatsanwaltschaft die dort für Herrn A. nachgesuchte Akteneinsicht gewähren.

Soweit Herr A. mit seiner Petition gegen Bedienstete der Staatsanwaltschaft Strafanzeige erstattet hat, wird er nach Abschluss der unter dem Aktenzeichen 25 Js 147/11 eingeleiteten Prüfung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Bescheid erhalten.

Das auf die Strafanzeige von Herrn A. gegen den ermittelnden Polizeibeamten B. wegen Verfolgung Unschuldiger u. a. eingeleitete Ermittlungsverfahren 25 Js 326/09 hat die Staatsanwaltschaft am 12.02.2010 eingestellt und dem Verfahrensbevollmächtigten von Herrn A. einen entsprechenden Bescheid erteilt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2010-02290-00

Essen

Verwaltungsreform

Jugendhilfe

Rechtspflege

Der Verzicht auf das Erfordernis der Durchführung eines Vorverfahrens vor Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage in Abweichung von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO grundsätzlich zulässig. Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt.

Nach Prüfung der von Herrn E. vorgetragene Angelegenheit kann der Ausschuss nicht erkennen, inwiefern die durch das Zweite Bürokratieabbaugesetz vom 09.10.2007 vorgenommene Änderung des

seinerzeitigen § 6 AG-VwGO zur weitgehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens vor Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage Rechte des Herrn E. oder seiner von ihm vertretenen Tochter beeinträchtigt.

Herr E. hat gegen die Heranziehung seiner Tochter zu Elternbeiträgen verwaltungsgerichtliche Klage erhoben. Für Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von der Stadt Essen (Jugendamt) erlassenen Beitragsbescheide bietet der von Herrn E. vorgetragene Sachverhalt dem Petitionsausschuss keinen Anlass. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Der Ausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-02292-00

Köln

Straßenverkehr

Nach § 11 Abs. 2 der Fahrerlaubnisverordnung wird die Fahrerlaubnisbehörde tätig, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisinhabers begründen. Der Gutachter stellte im Ergebnis der Überprüfung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen fest, dass zurzeit eine Fahreignung gegeben sei. Er hielt es aber für erforderlich, dass Herr P. nach Ablauf von zwei Jahren erneut zu begutachten sei. Dieser Empfehlung ist die Fahrerlaubnisbehörde gefolgt und hat dies Herrn P. am 25.08.2010 mitgeteilt.

Das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht somit der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die Fahrerlaubnisbehörde hatte im Rahmen der gutachterlichen Beauftragung irrtümlich auch nach einer etwaigen Alkoholproblematik gefragt. Sie hat sich für

diesen Fehler bereits bei Herrn P. entschuldigt.

15-P-2010-02298-00

Siegburg
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Rhein-Sieg-Kreis bereits mit Bescheid vom 10.12.2010 die Überweisung der angemessenen Bestattungskosten an das Bestattungsunternehmen veranlasst hat. Insofern ist dem diesbezüglichen Anliegen zwischenzeitlich entsprochen worden.

Soweit die lange Bearbeitungszeit beanstandet wird, verweist der Rhein-Sieg-Kreis darauf, dass grundsätzlich viel Wert auf eine zeitnahe Abwicklung von Bestattungskostenfällen gelegt wird. Im Bestattungsfall von Frau D. hätte allerdings die Aufklärung über den Verbleib des Nachlasses zu Schwierigkeiten und damit verbundenen Verzögerungen geführt.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Rhein-Sieg-Kreis im Dezember 2010 seine Richtlinien für die Übernahme von Bestattungskosten unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung überarbeitet und sie den kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung gestellt hat. Er geht davon aus, dass diese Maßnahme zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeit künftiger Anträge beitragen wird.

Der Petitionsausschuss sieht daher augenblicklich davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-02310-00

Oberhausen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die mit der Petition angesprochene gerichtliche Entscheidung zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat auf die Strafanzeige der Eheleute L. vom 21.12.2010 gegen die Richter des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf die Aufnahme von Ermittlungen mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten abgelehnt. Die Prüfung der hiergegen gerichteten Beschwerde von Frau L. vom 08.03.2011 durch den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf ist noch nicht abgeschlossen. Über das Ergebnis seiner Prüfung wird der Generalstaatsanwalt Frau L. zu gegebener Zeit einen Bescheid erteilen.

Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Die Eheleute L. erhalten je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 23.03.2011 und der dazugehörigen Anlagen.

15-P-2010-02315-00

Wuppertal
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über das Anliegen von Herrn S. unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) festgestellt, dass die Einstellung der Krankengeldzahlung durch die AOK Rheinland/Hamburg zum 04.12.2010 nicht dem geltenden Recht entsprach. Dem Begehren von Herrn S. wurde insoweit entsprochen.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) hat jedoch am 13.12.2010 festgestellt, dass Herr S. für leichte Tätigkeiten mindestens halbschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar ist.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, nach der in der Krankenversicherung der Arbeitslosen versicherte Arbeitslose nur dann arbeitsunfähig sind, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, auch leichte Arbeiten in einem Umfang zu verrichten, für die sie sich zuvor zwecks Erlangung des Arbeitslosengeldanspruchs der Arbeitsverwaltung zur Verfügung gestellt haben.

Insofern ist die Einstellung der Krankengeldzahlung zum 17.12.2010 nicht zu beanstanden.

15-P-2010-02320-00

Hülsede
Denkmalpflege

Die vorgeschlagenen Objekte erfüllen die durch die UNESCO festgelegten Kriterien nicht. Deshalb werden sie vom Land Nordrhein-Westfalen nicht zur Nominierung für die UNESCO-Welterbeliste vorgeschlagen.

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss somit zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2010-02330-00

Unna
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in Nordrhein-Westfalen ist § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Nach dem KAG ist die von Herrn B. begehrte Erhebung wiederkehrender Zahlungen bei allen Grundstückseigentümern einer Gemeinde nicht vorgesehen und somit rechtlich nicht zulässig.

Herr B. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 08.03.2011.

15-P-2010-02331-00

Köln
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-02338-00

Overath
Landesplanung
Landschaftspflege

Der von Herrn Dr. S. geforderte Freiraumschutz und die Schonung geschützter Gebiete genießen in der Landes- und Regionalplanung einen hohen Stellenwert.

Die in Overath-Immekeppel-Kielsberg geplante Änderung des Flächennutzungsplans sieht lediglich eine Arrondierung des Ortsteils vor, die an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Herr Dr. S. erhält je eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 16.03.2011 und dazugehörigen Berichts der Bezirksregierung Köln vom 14.02.2011.

15-P-2010-02343-00

Hövelhof
Polizei

Eine Überprüfung und Bewertung der polizeilichen Maßnahmen führte nicht zur Feststellung von Mängeln oder eines Fehlverhaltens damit befasster Bediensteter.

Gleichwohl hat das Polizeipräsidium Aachen die Petition zum Anlass genommen, das vorgeworfene Verhalten der Beamten strafrechtlich überprüfen zu lassen. Die Staatsanwaltschaft Aachen hat das

strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Beamten der Kriminalpolizei Aachen mangels Anfangsverdacht strafbaren Handelns mit Verfügung vom 23.02.2011 eingestellt.

15-P-2011-00970-01

Mönchengladbach
Abgabenordnung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.02.2011 verbleiben.

15-P-2011-01079-01

Essen
Besoldung der Beamten

Auch das weitere Vorbringen von Herrn Dipl.-Ing. I. kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, seinen Beschluss vom 15.03.2011 zu ändern.

Da auch Rechtauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann der Ausschuss Herrn Dipl.-Ing. I. nur empfehlen, sich ggf. anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2011-01679-01

Willich
Strafvollzug

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Willich II hat bewilligt, dass Frau E. H. Telefonate mit ihrem in der Justizvollzugsanstalt Bochum inhaftierten Ehemann führen kann und am 27.04.2011 eine Besuchszusammenführung mit ihm erhält, die in der Justizvollzugsanstalt Willich I stattfinden wird.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass zukünftig in regelmäßigen Abständen Besuchszusammenführungen durchgeführt werden.

15-P-2011-01824-01

Arnsberg
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.02.2011 bleiben.

Das Petitionsverfahren eröffnet allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Sorgen und Nöte auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und Gerichtsverfahren zur Kenntnis staatlicher Stellen zu bringen. Artikel 17 des Grundgesetzes begründet aber keine allgemeine Auskunftspflicht des Staates und gibt dem Petenten auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Sachentscheidung. Somit besteht auch nicht die Möglichkeit, einen förmlichen Widerspruch (Einspruch) gegen einen Beschluss des Parlaments und des Petitionsausschusses einzulegen. Darüber hinaus ist es wegen der Vielzahl der beim Petitionsausschuss eingehenden Petitionen nicht möglich, allen Wünschen nach persönlicher Besprechung nachzukommen.

15-P-2011-01910-01

Köln
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 15.03.2011 zu ändern.

15-P-2011-01950-01

Langenfeld
Psychiatrische Krankenhäuser
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 15.03.2011 zu ändern.

15-P-2011-01962-01

Witten

Straßenverkehr

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-02033-01

Werl

Wasser und Abwasser

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 22.02.2011 zu ändern.

Frau F. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz von Januar 2011.

15-P-2011-02257-01

Holzdorf

Statistik

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der erneuten Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage nochmals unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit weiterhin keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr A. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.03.2011.

15-P-2011-02364-00

Bochum

RechtspflegeAusländerrechtStrafvollzug

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Ermittlungsverfahren 32 Js 333/09, 32 Js 375/09 und 32 Js 376/09 der Staatsan-

waltschaft Bochum eingestellt worden und die Beschwerden des Herrn A. gegen die Verfahrenseinstellungen ohne Erfolg geblieben sind.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben und auf anstehende Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen Vollzugslockerungen durch die Justizvollzugsanstalt Bochum bislang versagt worden sind und die Teilnahme des Herrn A. an einer psychologischen Behandlung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung unterblieben ist.

Er hat sich ferner vom Stand des Ausweisungsverfahrens und dem zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr A. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 23.03.2011 und der dazugehörigen Anlagen.

15-P-2011-02372-00

Lippstadt

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau S. zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) der für die Gewährung einer Pflegestufe erforderliche Grundpflegebedarf bei Frau S. nach den Feststellungen des MDK zum jetzigen Zeitpunkt nicht besteht.

Die Entscheidung der AOK NORDWEST, Leistungen der Pflegeversicherung nicht

zu gewähren, ist daher nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss empfiehlt Frau S., den Ausgang des in dieser Angelegenheit anhängigen Sozialgerichtsverfahrens abzuwarten.

15-P-2011-02388-00

Mönchengladbach

Recht der Tarifbeschäftigten

Frau W. ist Lehrerin. Mit ihrer Petition bat sie um die Rücknahme ihrer Abordnung an eine Schule in Krefeld. Außerdem bat sie um einen Ansprechpartner bei Konflikten mit dem Schulleiter ihrer alten Schule in Krefeld. Beiden Anliegen ist zwischenzeitlich entsprochen worden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Abordnung von Frau W. an eine Schule in Krefeld mit Bescheid vom 01.04.2011 mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Sie kann also wunschgemäß an ihrer alten Schule in Mönchengladbach verbleiben.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich der dortige Schulleiter selbstverständlich korrekt gegenüber Frau W. verhalten wird. Sofern es dennoch wieder zu persönlichen Spannungen oder sonstigen Auseinandersetzungen kommen sollte, kann sich Frau W. an die Bezirksregierung Düsseldorf wenden.

Aufgrund der derzeitigen längerfristigen Arbeitsunfähigkeit von Frau W. hat die Bezirksregierung angeboten, sie im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements bei der erneuten Arbeitsaufnahme zu unterstützen. Frau W. wird dringend empfohlen, dieses Angebot wahrzunehmen, um eine schonende Arbeitsaufnahme zu gewährleisten und einer erneuten Arbeitsunfähigkeit möglichst entgegenzuwirken.

15-P-2011-02394-00

Troisdorf

Sozialhilfe

Die Überprüfung hat ergeben, dass der Rhein-Sieg-Kreis den Antrag von Frau S. auf Übernahme der Bestattungskosten ihrer Mutter zu Recht abgelehnt hat.

Unabhängig von dem Klageverfahren zur Verteilung des Erbes trägt gemäß § 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Erbe die Bestattungskosten. Im Hinblick auf die aus dem Erbe vorrangig verpflichtete Schwester von Frau S. besteht keine Möglichkeit der Übernahme von Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln.

15-P-2011-02397-00

Ahlen

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Lehrer- und Unterrichtsversorgung an der Martinschule in Ahlen unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Unterrichtsversorgung entgegen der Befürchtung der Petenten auch über den 01.02.2011 hinaus sichergestellt werden konnte.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.03.2011 wird zur Kenntnis übersandt.

15-P-2011-02425-00

Solingen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn C. und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Wuppertal in dem Verfahren 622 Js 6446/10 den Erlass eines Strafbefehls gegen Herrn C. wegen Betruges beantragt hat. Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr C. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.03.2011 und der dazugehörigen Anlagen.

15-P-2011-02431-00

Meerbusch
Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-02433-00

Gelsenkirchen
Ordnungswesen
Hundesteuer

Hinsichtlich der Auslegung des § 8 Abs. 4 des Landeshundegesetzes ist Herrn B. Recht zu geben. Allerdings bleibt es – entgegen der Auffassung von Herrn B. – bei der ordnungsrechtlichen Anzeigepflicht der Haltung großer Hunde zusätzlich zur steuerlichen Anzeigepflicht.

Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit sollten Städte und Gemeinden auf die bestehenden Anzeigepflichten bei anderen Stellen hinweisen. Die Stadtkämmerei Gelsenkirchen hat einen entsprechenden Hinweis in ihr Meldeformular aufgenommen.

Herr B. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.03.2011 und der dazugehörigen Anlage.

15-P-2011-02434-00

Meschede
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss stellt in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) fest, dass die Stadt Meschede bei der Standortsuche nach einem Gewerbegebiet nicht nur rechtmäßig, sondern auch ergebnisoffen geprüft hat.

Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen. Die vom Rat der Stadt Meschede getroffene Entscheidung beinhaltet eine sorgfältige Suche nach Alternativstandorten. Auch wurden die Umweltaspekte geprüft und der Bedarf an Gewerbeflächen nach Auffassung der zuständigen Behörden dargelegt. Die im Rahmen der Bürgeranhörung vorgebrachten Stellungnahmen und Einwände sind abwägungsfehlerfrei berücksichtigt worden. Herr K. als Vertreter der Bürgerinitiative erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums.

Letztlich handelt es sich um eine Planungsentscheidung der Stadt M. im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortung der Kommunen. Der Ausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass genau aus diesem Grunde es auch keine unumstößlichen Aussagen seitens des Rates oder des Bürgermeisters für zukünftige Entscheidungen geben kann. Die Planungshoheit gilt auch für künftige Räte. Der Ausschuss empfiehlt den Betroffenen, ihre Vorschläge, Anregungen und Kritik jeweils rechtzeitig in die Verfahren einzubringen und hierfür um politische Unterstützung zu werben.

Der Petitionsausschuss begrüßt nach Durchführung eines Erörterungstermins ausdrücklich die Bereitschaft des Bürgermeisters der Stadt M., mit Vertretern der Initiative über die Frage des Namens für das Gewerbegebiet, die Gestaltung des Kreisverkehrs oder auch der Straßennamen sowie der Bepflanzung zu reden und deren Überlegungen und Vorschläge berücksichtigen zu wollen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MWEBWV), ihn unaufgefordert über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2011-02443-00

Hennef
Luftverkehr

Nach mehrmaliger Befassung des Petitionsausschusses mit dem Anliegen von Herrn S. erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 17.03.2011 zur weiteren und abschließenden Erläuterung.

15-P-2011-02457-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat den der Petition von Herrn B. zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend geprüft.

Soweit sich Herr B. darüber beschwerte, dass die Telefonverbindung zu seiner Tochter trotz Genehmigung durch die Justizvollzugsanstalt Willich I nicht funktioniert, ist das Problem inzwischen behoben.

Es ist zutreffend, dass Ausführungen von Herrn B. ausgefallen sind. Die Anstalt hat zugesagt, diese nachzuholen. Ein Ersatztermin für eine nachzuholende Ausführung steht bereits fest.

Die Anstalt ist der Auffassung, dass Herr B. inzwischen geeignet ist, selbständige vollzugliche Lockerungen zu erhalten mit dem Ziel, ihn Anfang 2012 in den offenen Vollzug zu verlegen. Die Anstalt hat den Vorgang daher im Januar 2011 dem Justizministerium vorgelegt. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), bis zum 15.06.2011 zu berichten, ob die Zustimmung erteilt wurde.

15-P-2011-02464-00

Aachen
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss sich davon überzeugt, dass die vom Jobcenter Aachen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden sind.

15-P-2011-02476-00

Lemgo
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Herr J. gegen den Beschluss des Amtsgerichts Lemgo vom 10.06.2010, mit dem eine Berufsbetreuerin bestellt worden ist, Beschwerde zum Landgericht Detmold eingelegt hat.

Nach Anhörung von Herrn J. und Einholung eines mündlichen psychiatrischen Sachverständigenutachtens gab die 3. Zivilkammer des Landgerichts Detmold der Beschwerde des Herrn J. mit Beschluss vom 26.01.2011 (3 T 188/10) statt und hob den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Lemgo vom 10.06.2010 auf.

Der Petitionsausschuss erklärt die Petition daher für erledigt.

15-P-2011-02496-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss beanstandet, dass Frau K. in der Justizvollzugsanstalt Willich II zeitweise in einer Notgemeinschaft mit vier weiteren Frauen untergebracht werden musste. Zwar ist dem Ausschuss bewusst, dass diese Unterbringung der hohen Überbelegung der Anstalt geschuldet war. Das ändert aber nichts daran, dass Frau K. die Unterbringung berechtigt als unzumutbar empfunden hat. Mit ihrer jetzigen Unterbringung in einer Notgemein-

schaft mit einer weiteren Frau kann sich Frau K. zunächst abfinden, bis ihr ein Einzelhafttraum zugewiesen wird.

Eine Genehmigung für mehrere Freizeitgruppen ist wegen langer Wartelisten nicht möglich. Im Übrigen berücksichtigt die Anstalt bei der Genehmigung auch die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen. Bei Frau K. hat die Anstalt die Mitarbeitsbereitschaft als ungenügend angesehen, da sie kein Interesse mehr an einer Behandlung ihrer Suchtproblematik zeigt, sie die Teilnahme an der Konferenz, die Aufnahme der ihr zugewiesenen Arbeit in der Küche und ein Drogenscreening verweigert hat.

Eine Fortbildung in der Bürokommunikation hat die Anstalt Frau K. verwehrt, weil sie bereits eine Ausbildung im Landschafts- und Gartenbau abgeschlossen hat. Die Plätze in der Bürokommunikation werden vorrangig an Frauen ohne Ausbildung vergeben. Die Anstalt ist jedoch bereit, die Zulassung von Frau K. zur Bürokommunikation in der nächsten Konferenz zu überprüfen, wenn Frau K. bis dahin bereit ist, eine ihr zugewiesene Arbeit auch auszuführen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau K., in der Justizvollzugsanstalt Willich II weiterhin auf eine Therapie ihrer Suchtproblematik hinzuwirken. Dafür könnte sich etwa eine Teilnahme an der Motivationsgruppe als sinnvoll erweisen, damit Frau K. ihre Schwierigkeiten, sich vor anderen Leuten zu öffnen, überwinden kann. Zudem wird Frau K. nahegelegt, künftig an den Konferenzen teilzunehmen und zumindest auszuprobieren, ob sie körperlich in der Lage ist, eine ihr zugewiesene Arbeit auszuführen.

15-P-2011-02497-00

Willich
Strafvollzug

Frau S. bat mit ihrer Petition darum, ihre Haftzeit sinnvoll nutzen zu können. Der Petitionsausschuss führte einen Ortstermin in der Justizvollzugsanstalt Willich II durch und stellte fest, dass bei Frau S.

eine ausgeprägte Drogenabhängigkeit vorliegt. Sie ist bis März 2011 immer wieder durch verweigte Urinkontrollen aufgefallen. Dann konnte sie erstmals in der Anstalt zwei negative Urinkontrollen vorweisen.

Die Problematik, dass bei andauerndem Drogenkonsum eine Aufnahme von Arbeit, Ausbildung oder Schule nicht möglich ist, wurde mit Frau S. erörtert. Zudem ist ihre Haftzeit voraussichtlich zu kurz, um eine Ausbildung oder ein Schuljahr abzuschließen. Frau S. will nun versuchen, nicht wieder zu konsumieren und wird – sofern der Suchtdruck für sie nicht beherrschbar ist – eine Substitutionstherapie in Betracht ziehen. Frau S. möchte nunmehr an der Holzmaßnahme teilnehmen. Die Justizvollzugsanstalt Willich II wird prüfen, ob eine Aufnahme in die Holzmaßnahme möglich erscheint.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Anordnung der Unterbringung auf einer Gemeinschaft, die wegen des Drogenentzugs erfolgt war, nunmehr aufgehoben wird, da Frau S. durch die negativen Urinkontrollen ihre Abstinenz nachgewiesen hat. Angesichts ihrer bisherigen Haftdauer sollte sie dann zeitnah einen Einzelhafttraum erhalten.

Leider musste der Petitionsausschuss feststellen, dass Frau S. bis zur Zuweisung eines Einzelhafttraums voraussichtlich eine längere Wartezeit in Kauf nehmen muss, weil die Justizvollzugsanstalt Willich II stark überbelegt ist. So war die Anstalt am 07.04.2011 bei 191 Haftplätzen mit 222 Gefangenen belegt. Auch im Rahmen der Bearbeitung anderer Petitionen stellt der Petitionsausschuss immer wieder eine deutliche Überbelegung der Anstalt fest, die mit vielen Nachteilen für die Gefangenen und auch die Beschäftigten verbunden ist. Es kommt immer häufiger vor, dass der Anspruch der Gefangenen auf einen Einzelhafttraum nicht eingelöst werden kann. Gleichzeitig sind nicht ausreichend Kapazitäten in den Freizeitgruppen und an Arbeitsplätzen vorhanden.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Landesregierung (Justizministerium) dieses Problem bekannt ist. Sie wird

aufgefordert, dem Petitionsausschuss bis Ende Juni 2011 zu berichten, welche Maßnahmen geplant sind, um eine weitere Überbelegung der Justizvollzugsanstalt Willich II zu vermeiden.

15-P-2011-02501-00

Königswinter

Wasser und Abwasser

Die Frage der Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen ist Gegenstand zahlreicher Petitionen. Der Petitionsausschuss hat in der Vergangenheit insbesondere großen Wert darauf gelegt, dass sozial verträgliche Lösungen ermöglicht werden.

Die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen war zunächst in § 45 der Landesbauordnung geregelt. Da die Zielsetzung der Regelung vorrangig dem Gewässerschutz zuzurechnen ist, wurde diese Vorgabe mit Wirkung vom 31.12.2007 in das Wasserrecht überführt (§ 61 a Landeswassergesetz - LWG). Am 01.03.2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Kraft getreten. Mit § 61 WHG ist eine bundesgesetzliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen eingeführt worden. Allerdings gilt § 61a LWG auch nach dem 01.03.2010 weiter, solange es keine Rechtsverordnung des Bundes gibt, welche die Anforderungen an private Abwasseranlagen konkretisiert. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 05.10.2010 an die Bezirksregierungen die Umsetzung des § 61 a LWG geregelt. Im Nachgang hierzu hat es weitere Überlegungen gegeben, wie insbesondere soziale Aspekte und finanzielle Fragen berücksichtigt werden können.

Nach § 61 a LWG hat der Eigentümer eines Grundstücks die dort verlegten privaten Abwasseranlagen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Hierbei sind folgende Zeiträume maßgeblich:

In Wasserschutzgebieten muss die Dichtheitsprüfung vor dem 31.12.2015 erfolgen.

In allen anderen Fällen gilt **grundsätzlich**, dass die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden muss.

Abweichende Zeiträume können von den Gemeinden für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten per Satzung festgelegt werden, wenn die Dichtheitsprüfung der privaten Abwasseranlagen mit der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation gekoppelt werden soll. In diesem Fall gibt es in einem Gemeindegebiet unterschiedliche Fristen, die letzte Dichtheitsprüfung muss dann bis 2023 erfolgen.

Das Abwasserwerk Königswinter hat im Jahr 2010 dem zuständigen Betriebsausschuss ein Konzept mit verlängerten Fristen vorgelegt. Beschlossen wurde dies bis heute nicht. Somit hat die Stadt Königswinter zurzeit noch kein Fristenkonzept.

Die Festlegung eines Fristenkonzepts für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Die Frage, ob Fristverlängerungen durch Satzung geregelt werden können, kann daher aus verfassungsrechtlichen Gründen vom Petitionsausschuss nicht beeinflusst werden.

Die Kosten für eine alle 20 Jahre durchzuführende Dichtheitsprüfung belaufen sich in der Regel auf 300 bis 500 €. Kosten in Höhe von mehreren Tausend € können dann entstehen, wenn bei der Dichtheitsprüfung festgestellt wird, dass die private Abwasseranlage saniert werden muss. Eine Sanierung soll grundsätzlich in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren erfolgen. Diese Frist kann in sozialen Härtefällen verlängert werden, wenn zwei Kriterien erfüllt sind:

Der Schaden ist nicht durch eine bestehende Gebäudeversicherung abgedeckt.

Der Schaden erfordert nicht eine sofortige Sanierung, weil beispielsweise die Standicherheit nicht mehr gegeben ist. Es darf kein unmittelbarer wasserwirtschaftlicher Handlungsbedarf bestehen.

Sofern diese beiden Kriterien erfüllt sind, kann in sozialen Härtefällen einer ange-

messenen Verlängerung der Frist zugestimmt werden. Der Umfang der Fristverlängerung ist individuell zu prüfen.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau bietet im Rahmen des Programms 141 „Wohnraum modernisieren“ zinsgünstige Darlehen für die Sanierung an. Die Kosten der Dichtheitsprüfung sind förderfähig. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank.

Eine zweite Fördermöglichkeit bietet das Investitionsprogramm „Abwasser“. Mit diesem Förderprogramm soll die Fremdwasserbeseitigung unterstützt werden. Bei einer gemeinsamen Sanierung öffentlicher und privater Kanäle, die dem Ziel der Fremdwasserbeseitigung dient, werden die Sanierungskosten für die privaten Kanäle mit einem Zuschuss von 30 % aus Mitteln der Abwasserabgabe gefördert. Die Antragstellung erfolgt über die Gemeinde.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob Schäden an privaten Abwasseranlagen nicht durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind. Entsprechende Gebäudeversicherungen gibt es.

Auch können Hauseigentümer einen Teil der Sanierungskosten als Handwerkerleistung steuerlich absetzen. Bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 € können 20 % des Arbeitskostenanteil auf der Baustelle (maximal 6.000 €) geltend gemacht werden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Sorgen der betroffenen Menschen, da insbesondere im Sanierungsfall erhebliche finanzielle Kosten auf sie zukommen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass in der öffentlichen Diskussion insbesondere die Streichung des § 61 a LWG gefordert wird, um damit dem Beispiel anderer Bundesländer (z.B. Niedersachsen) zu folgen. Der Ausschuss sieht auch die Gefahr von Ungleichbehandlungen in den Fällen, in denen beispielsweise eine Kommune aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, zeitnah die öffentlichen Kanäle zu überprüfen. In diesen Fällen müssten in derartigen Kommunen die Hauseigentümer bereits bis Ende 2015 die Dichtheit nachweisen. In „reichen“ Kommunen, die bis 2023

ihre öffentlichen Kanäle überprüfen wollen, hätten die Hauseigentümer Zeit sowohl Geld für die Überprüfung als auch für eine Sanierung anzusparen.

Der Petitionsausschuss verfolgt aufmerksam die öffentliche Kritik an der Dichtheitsprüfung und bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um wissenschaftlich belastbare Äußerungen über die tatsächlichen Gefahren die von Leckagen aus Hausanschlüssen entstehen können. Nach Auffassung des Ausschusses ist nur der Nachweis objektiver Gefahren durch defekte Leitungen Grundvoraussetzung für die Einsicht der Hauseigentümer entsprechend hohe finanzielle Mittel für die Sanierung bereit zu stellen.

Da dem Petitionsausschuss mehrere Petitionen zu dieser Problematik vorliegen, überweist er die Petition als Material an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und bittet den Fachausschuss, sich insbesondere mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Gesetzesänderung erforderlich ist.

15-P-2011-02534-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-02570-01

Bergneustadt

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Polizei

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 08.10.2010 und vom 22.02.2011 bleiben. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Darüber hinaus ist es dem Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

15-P-2011-02575-00

Ibbenbüren
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Dem Wunsch von Herrn B., geänderte Luftbilder erst zur Grundlage der Beurteilung des Antrags zu machen, wenn sie dem Antragsteller als Antragsunterlage mitgeteilt wurden, stehen EU-rechtliche Bestimmungen entgegen. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 18.03.2011.

15-P-2011-02583-00

Hülsede
Denkmalpflege

Die vorgeschlagenen Objekte erfüllen die durch die UNESCO festgelegten Kriterien nicht. Deshalb werden sie vom Land Nordrhein-Westfalen nicht zur Nominierung für die UNESCO-Welterbeliste vorgeschlagen.

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss somit zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2011-02590-00

Schwerte
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss verweist auf seinen Beschluss vom 09.11.2010 zur Petiti-

on Nr. 14-P-2010-22453-00. Herr K. ist nach wie vor als ungeeignet für eine Verlegung in den offenen Vollzug zu betrachten.

Im Übrigen wird ihm dringend empfohlen, künftig von unzutreffenden Behauptungen über Anstaltsbedienstete Abstand zu nehmen. Auch diese könnten disziplinarisch geahndet werden.

15-P-2011-02838-00

Dormagen
Beamtenrecht

Die Petition ist durch Rücknahme erledigt.

15-P-2011-02889-00

Hattingen
Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-02942-00

Büren
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss begrüßt die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, die Abschiebung des Herrn S. zu stoppen, um dem Senat Gelegenheit zu geben, die Sach- und Rechtslage zu prüfen.

Zwar ist Herr S. nach negativem Ausgang seines Asylverfahrens ausreisepflichtig, doch hat er nach jesidisch religiösem Recht Frau A. geheiratet. Die standesamtliche Eheschließung ist geplant. Eine Arbeitsstelle war für Herrn S. vorhanden.

Frau A. ist sehr gut in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert und absolviert zurzeit eine Ausbildung zur Frisörin. Sie besitzt ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gesichtspunkten u.a. wegen der Pflege ihrer schwer erkrankten Schwester.

Im Mai 2011 sollte das erste gemeinsame Kind geboren werden. Das Kind verlor

Frau A. aber im Oktober 2010 durch eine Fehlgeburt. Herr S. wollte die Vaterschaft für das Kind anerkennen.

Die Ausländerbehörde hielt daran fest, Herrn S. zwei Tage nach dem Anhörungstermin des Petitionsausschusses abschieben zu wollen. Frau A. brach daraufhin im Landtag zusammen und musste notärztlich versorgt werden. Über ihren aktuellen psychischen Zustand ist dem Petitionsausschuss nichts bekannt. Bei Herrn S. waren im Hinblick auf die bevorstehende Abschiebung zuvor schon psychische Probleme und Depressionen vorgetragen worden.

Die sich ergebende Lebenssituation ist für das junge Paar nicht hinnehmbar und stellt vor allen Dingen vor dem Hintergrund der psychischen Belastung eine erhebliche Härte dar. Das Ausländerrecht muss vor dem Schutz der Familie zurücktreten.

Herr S. hätte nach der Geburt des Kindes ein Aufenthaltsrecht erhalten können. Im Fall der Abschiebung würde Herr S. erst im Jahr 2015 wieder einreisen können, wenn Frau A. eine Niederlassungserlaubnis bekäme. Eine Ausreise zu ihrem Ehemann nach Armenien kommt besonders vor dem Hintergrund der Betreuung der schwer kranken Schwester nicht in Frage.

Vor diesem Hintergrund würde es der Petitionsausschuss begrüßen, wenn auch die Härtefallkommission die erhebliche Härte sehen und gegenüber der Ausländerbehörde ein Ersuchen aussprechen würde, Herrn S. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Es macht keinen Sinn, ihn während des anstehenden Verfahrens in Abschiebehaft zu belassen.

Sollte sich kein Aufenthaltsrecht abzeichnen, wird der Ausländerbehörde empfohlen, Herrn S. freiwillig ausreisen zu lassen. Die Fragen der freiwilligen Ausreise und die Möglichkeiten der Rückkehr zu Besuchszwecken würde der Petitionsausschuss in einem weiteren Verfahren mit den Beteiligten erörtern.

Im Übrigen wird die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) gebeten zu prüfen, ob keine Möglichkeiten besteht, unter bestimmten Bedingungen den Familiennachzug bei humanitären Bleiberechten zu ermöglichen. Der vorliegende Fall zeigt einen entsprechenden Regelungsbedarf.

Die Landesregierung (MIK) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.08.2011 über Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

15-P-2011-02962-00

Gelsenkirchen

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe von Herrn K. umfassend geprüft und sieht bei allem Verständnis für seine persönlich schwierige Situation dennoch keine Möglichkeit, seinem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Dass bei Herrn K. nach dem Suizid seiner Ehefrau eine starke psychische Belastung vorlag, die seine Fähigkeit, sich um die Beantragung von Beihilfe zu kümmern, beeinträchtigt hat, ist unmittelbar einleuchtend und von der Bezirksregierung Münster auch nicht in Zweifel gezogen worden. Die entscheidende Frage ist jedoch, ob die psychische Belastung bis August 2009 noch derart ausgeprägt war, dass ein Beihilfeantrag nicht früher gestellt werden konnte. Eine valide Einschätzung dazu könnte nur ein Arzt abgeben. Eine ärztliche Bescheinigung kann Herr K. aber nicht vorlegen.

Das Anwaltsschreiben vom 04.06.2009, mit dem Herr K. das Krankenhaus auffordern ließ, die Rechnungen vorzulegen und zu erklären, war bereits in dem vorangegangenen Petitionsverfahren bekannt und ist im damaligen Beschluss berücksichtigt worden. In dem am 07.09.2010 durchgeführten Anhörungstermin hat die Bezirksregierung Münster den Standpunkt vertreten, dass dieses Schreiben erst spät erfolgt ist, wenn man bedenkt, dass eine der im Streit stehenden Krankenhausrechnungen auf den 05.06.2008 datiert, die Jah-

resfrist für das Stellen eines Beihilfeantrags insoweit also am 05.06.2009 auslief. Dass Herr K. sich zwischen Dezember 2008 und Juni 2009 bemüht hat, die Rechnungen zu klären, ist nicht ersichtlich. Ob ihm solche Bemühungen überhaupt möglich waren, ist mangels ärztlichen Attestes wiederum nicht nachweisbar.

Herr K. wird gebeten, den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

15-P-2011-02967-00

Berlin

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-02969-00

Eschweiler

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition ist durch Rücknahme erledigt.

15-P-2011-02972-00

Oberhausen

Zivilrecht

Für Zwangsversteigerungsverfahren sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen,

kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2011-03000-00

Detmold

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss betrachtet die Gelegenheit aufgrund des Mit Herrn S. in der Justizvollzugsanstalt Detmold geführten Gesprächs als erledigt.

15-P-2011-03003-00

Bottrop

Dienstaufsichtsbeschwerden

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung und die Verhandlungsführung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 25.03.2011.

15-P-2011-03040-00

Medjugorje

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Rechtsberatung

Im Hinblick auf die nach wie vor vom Petenten verwandten Verbalinjurien sieht der Petitionsausschuss von weiteren Maßnahmen ab und weist die erneute Petition gemäß § 91 Absatz 4 Buchstabe b) der Geschäftsordnung des Landtags zurück.

15-P-2011-03101-00

Iserlohn
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-03103-00

Hemer
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-03105-00

Niederzier
Energiewirtschaft

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-03108-00

Emmerich
Unfallversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-03111-00

Vrbas 21460
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

15-P-2011-03120-00

Leichlingen
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-03124-00

Oslo
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-03144-00

Olpe
Arbeitsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Frau F. betrifft arbeitsrechtliche Sachverhalte, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die Arbeitsgerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2011-03145-00

Wesel
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-03150-00

Sankt Augustin
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-03154-00

Solingen

Versorgung der Beamten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

15-P-2011-03161-00

Olpe

Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.